

*Entstehung und Verbreitung
der niederländischen Marschenkolonisation in Europa
(mit Ausnahme der Ostsiedlung)*

VON FRANZ PETRI

Ich möchte sprechen über den Beitrag der Flamen, Holländer und Friesen zur europäischen Niederungskolonisation im Mittelalter, d. h. also nicht über das umfassendere Phänomen des mittelalterlichen Landesausbaus allgemein, sondern nur über einen — allerdings, soweit die Niederländer in Frage kommen, besonders charakteristischen — Teilaspekt davon. Und noch eine zweite Einschränkung möchte ich machen: ich behandle von den Friesen nur die niederländischen Friesen, für die Ost- und Nordfriesen verweise ich auf Heinz Stoobs Beitrag über »Landausbau und Gemeindebildung an der Nordseeküste« in Band 7 der »Vorträge und Forschungen« des Konstanzer Arbeitskreises.

Mein Referat wird sich in zwei Teile gliedern: Teil I beschäftigt sich mit der Vorgeschichte, der Entstehung und den Formen der niederländischen Niederungskolonisation in den niederländischen Ursprungsgebieten selber; Teil II behandelt ihre Ausstrahlung über Europa, was im Rahmen dieses Vortrages natürlich nur skizzenhaft und anhand der Betrachtung ausgewählter Teilgebiete möglich ist. Nicht berücksichtigen werde ich den ganzen Bereich der Ostkolonisation, zu der dieses Referat vielmehr als eine Art Gegenstück gedacht ist.

Was zunächst die Begrenzung meines niederländischen Untersuchungsgebiets in Teil I angeht, so konzentriert sich meine Behandlung Flanderns vorwiegend auf das sog. Seeflandern, d. h. die Marschenzone von der artesischen Schwelle bis zur Scheldemündung im Norden; die Flußniederungen der Leie, der oberen Aa, der oberen Yser, der Schelde usw. werde ich in die Betrachtung insoweit mit einbeziehen, als sich hier frühe Marschensiedlung nachweisen läßt oder sie sonst im Zusammenhang mit den von mir behandelten Problemen stehen. In den nördlichen Niederlanden kommen entsprechend zur Behandlung: die wichtigsten See- und Flußmarschen mit der zugehörigen, die hohe Marsch rückwärts begleitenden Niederungszone (in der Sprache der niederdeutschen Küstenbewohner dem »Sietland«). Ich behandle hier also nicht nur die holländischen Seeprovinzen, sondern auch den Utrechter Anteil an der niederländischen Strommündungsebene und die niederländische Provinz Friesland sowie die von Haus aus ebenfalls friesischen Groninger Ommelande.

Teil II wird sich befassen mit a) den niederländischen Ostprovinzen Gelderland und Overijssel, b) mit ausgewählten altdeutschen Gebieten, darunter vor allem dem nördlichen Niederrhein, dem Unterweserraum und der Niederelbe, der Mittelweser und den Landschaften um den Harz sowie Thüringen, c) mit gewissen nördlich der Loire gelegenen Teilen Frankreichs, d) schließlich mit England.

I.

Zunächst einige Worte zur Vorgeschichte der Besiedlung der Marschen in den Niederlanden: Der Kampf mit dem Wasser läßt sich hier in seinen Anfängen bis in die vorgeschichtliche Zeit zurückverfolgen. Seine frühesten Zeugen sind bzw. waren die Terpen, Woerden oder Warfen der friesischen und batavischen See- und Flußmarschen: künstliche Hügel, die den sich allmählich in die hochwassergefährdeten Marschengebiete hinein vorwagenden Bewohnern der Altsiedellandschaften im Bedarfsfall Schutz boten. Sie wurden zu den gegebenen Ansatzpunkten für die Dauerbesiedlung der Marsch und behielten ihre Schutzfunktion bis über das Ende des ersten nachchristlichen Jahrtausends.

Neue, verfeinerte Methoden zur Regulierung und Abwehr des Wassers kamen in unseren Gebieten aber bereits auf seit etwa der späteren Merowingerzeit. Ein frühes Zeugnis dafür bietet die sog. *Ewa Chamavorum*, die nach dem verdienten, vor einigen Jahren verstorbenen Amsterdamer Mediävisten Niermeyer aus dem niederländischen Strommündungsgebiet stammt und mit den Chamaven nichts zu tun hat (sie muß nach Niermeyer eigentlich *Ewa ad Amorem* heißen, d. i. Gesetz für das mittelniederländische Flußgebiet des Amor). In Kapitel 38 und 39 dieser *Ewa*, die ihrer ältesten volksrechtlichen Schicht entstammen und noch ins 8. Jahrhundert gehören, ist die Rede von *scusae*. Der Ausdruck bedeutete damals nach Niermeyer ganz allgemein »Wasserstau« und läßt nach ihm darauf schließen, daß es im Geltungsgebiet der *Ewa* im 8. Jahrhundert bereits Kehrdämme zur Regulierung des mit den Gezeiten ein- und abströmenden Seewassers und vermutlich auch schon Deiche gab ¹⁾. Niermeyers Rückschluß vom Auftreten des Terminus *scusa* auf Kehrdämme und Seedeiche geht aber entschieden zu weit. Denn *scusa* findet sich bereits in Titel XXX der *Lex Salica*, und zwar hier in der Verbindung *scusa de molinario*, also »Mühlenstau« ²⁾. Weitab von der Küste: an der oberen Somme, tritt *scusa* übrigens schon 708 auch als Ortsnamengrundwort auf: *Saroaldscusa super fluvio Summa in pago Vermandinse* ³⁾.

1) J. F. NIERMEYER, *Dammen en dijken in Frankisch Nederland*. In: *Weerklank op het werk van Jan Romein*, Amsterdam 1953, S. 109–115.

2) *Lex Salica*, hg. K. A. ECKHARDT, *MG LL I*, t. IV, 2, S. 70, 253.

3) *Diplomata Belgica ante annum millesimum centesimum scripta*, hg. M. GYSSELING/A. C. F. KOCH, Bd. I, Brussel 1950, Nr. 9.

Auch sonst möchte ich die Schlüssigkeit von Niermeyers Beweisführung in manchen Punkten dahingestellt sein lassen. Unbezweifelbar ist aber jedenfalls, daß man in den niederfränkischen Gebieten schon damals allen Fragen, die mit der Wasserregulierung zu tun hatten, ein besonderes Augenmerk entgegenbrachte. So tritt uns in einem Bereich, der gewisse Übereinstimmungen mit dem Kerngebiet der fränkischen Landnahme in Belgien und Nordfrankreich aufweist und den der Genter Siedlungshistoriker A. Verhulst deshalb als »salisch« ansprechen möchte⁴⁾, in den Pertinenzformeln der Urkunden seit spätmrowingischer Zeit bereits der gleiche Ausdruck *waterschap* entgegen (in der Form *wadriscapu(m)* u. ä.), mit dem die niederländische Sprache noch heute alle Fragen der Wasserregulierung und Wassergerechtigkeit bezeichnet — ich verweise etwa auf die grundlegenden »Studien over waterschapsgeschiedenis« des lange Zeit führenden niederländischen Spezialisten für die Geschichte des niederländischen Wasserverbandswesens, S. J. Fockema Andree⁵⁾. Die Belege für *wadriscapu(m)* und seine Verbreitung in fränkischer Zeit sind jüngstens in einer aus der Schule Rudolf Schützeichels stammenden Untersuchung sorgfältig gesammelt und historisch ausgewertet worden⁶⁾. Der Ausdruck dürfte danach im holländisch-friesischen Küstengebiet entstanden sein und sich von dort allmählich über die niederfränkischen Gebiete verbreitet haben. Darüberhinaus ist er auf dem Wege über gewisse Formelsammlungen der karolingischen Zeit zeitweise bis nach Bayern und Salzburg hin ausgestrahlt, hat sich jedoch im 9. Jahrhundert wieder auf sein Ausgangsgebiet an der Nordseeküste zurückgezogen; auch im Angelsächsischen ist er nicht unbekannt. Er bezeugt, welche Bedeutung man im Nordwesten auch über den Mühlenbau hinaus schon seit der Merowingerzeit einer systematischen Wasserbewirtschaftung beimaß^{6a)}.

Was das Aufkommen des Deichbaues im Dienste des Hochwasserschutzes an der kontinentalen Nordseeküste⁷⁾ betrifft, so war der Zeitpunkt lange Zeit sehr umstritten. Einen terminus ante quem liefert für unsere Gebiete von seiten der Namenkunde das Erscheinen der Ortsnamen *Tubinisdic* und *Isendycke* in den Urkunden der Genter St. Pieters-Abtei 1025 bzw. 1046⁸⁾, von seiten der Frühmittelalterar-

4) So gelegentlich einer Diskussion im Münsterer Frühmittelalterkreis. Herrn Verhulst habe ich auch für freundliche Durchsicht der Protokollniederschrift dieses Vortrages und mehrere wertvolle Hinweise zu danken.

5) S. J. FOCKEMA ANDREAE, Studien over waterschapsgeschiedenis, Heft 1–8, Leiden 1950–52.

6) H. TIEFENBACH, Studien zu Wörtern volkssprachlicher Herkunft in karolingischen Königsurkunden. Ein Beitrag zum Wortschatz der Diplome Lothars I. und Lothars II. (= Münsterische Mittelalterschriften 15, 1973).

6a) Vgl. auch unten S. 739, Anm. 129.

7) Näheres bei M. K. Elisabeth GOTTSCHALK, Historische geografie van Westelijk Zeeuws-Vlaanderen tot de St-Elisabethsvloed van 1404, Assen 1955.

8) Die Ersterwähnungen von *Tubinisdic* und *Isendycke* in Chartes et documents de l'abbaye de Saint-Pierre à Gand, hg. A. VAN LOKEREN, Bd. 1, Gent 1868, Nrr. 99 u. 125,

chäologie die Feststellung eines eindeutig ins 10. Jahrhundert zu datierenden Deiches (im 11. wurde er bereits wieder aufgegeben) bei der Trockenlegung der Zuidersee⁹⁾. Dazu stimmt das hohe Alter der sog. Wolddorfer im friesischen Sietland bei Groningen: eine Reihe von ihnen wird nämlich bereits in den älteren Urbaren der Abtei Werden aufgeführt¹⁰⁾. Darüberhinaus gibt es Hinweise auf Vorstufen des Deichschutzes in den Ländern an der Nordseeküste schon seit dem 9. Jahrhundert, so für England eine Urkunde aus Dorchester (Kent) vom Jahre 847^{10a)}. Die ersten Deiche waren übrigens (wie beispielsweise bei Stooß nachzulesen ist) durchweg Binnendeiche. Die ältesten Seedeiche erscheinen nicht vor dem 11. Jahrhundert¹¹⁾.

Ein für die siedlungsmäßige Erschließung der Niederungsgebiete entscheidender methodischer Fortschritt — Niermeyer nennt ihn mit Recht »eine Erfindung ersten Ranges«¹²⁾ — wurde erzielt, als man es lernte, das trocken zu legende Gebiet systematisch zu entwässern. Die Technik war einfach: man grub einen zentralen Wasserabzugsgraben (im Flämischen *watering*, im niederländischen Norden in der Regel *wetering* genannt und im Deutschen z. T. als *Wettering* oder *Wässerung* übernommen) und überzog das zu entwässernde Land rechts und links davon mit einem Netz untereinander paralleler und rechtwinklig oder auch schräg in die *Wetering* ausmündender Gräben. Längs der *Wetering* oder auch in einigem Abstand zu ihr (beides kommt vor) bahnte man einen Weg, an dem man die Gehöfte perlenförmig aufreihete. Jeder Siedler saß mitten auf seinem beiderseits durch Wassergräben begrenzten Landstreifen, seinem *weer*. Zeitpunkt und Entstehungsherd auch dieser Neuerung stehen nicht ganz fest. Die ältesten Zeugnisse für ihr Vorhandensein sind literarischer Art und weisen übereinstimmend zeitlich auf das 10. Jahrhundert oder die Zeit um 1000, räumlich auf das friesische Küstengebiet.

Das eine Zeugnis findet sich in der Geschichte des um 982 gestorbenen Skalden

hier zitiert nach GOTTSCHALK (wie Anm. 7), S. 19 f. — Für die Küste der Grafschaft Kent hat die englische Forschung einen Zeitansatz um 1000 ermittelt, vgl. Victoria History of the Counties of England, hg. W. PAGE u. a., Bd.: County History of Kent, Bd. 1, London 1908, S. 154 f. sowie J. H. EWANS, Archaeological Horizons in the Nord Kent Marshes. In: Archaeologica Cantiana 66, 1952, S. 103 ff.; als Erbauer der frühesten, noch sehr schmalen Dämme gelten die Angelsachsen. Für die untere Loire sind Schutzdeiche bereits in einem Kapitular Karls d. Gr. bezeugt, vgl. MG Capit. I, Nr. 147.

9) P. C. BRAAT, De archeologie van de Wieringermeer, Diss. Leiden 1932, in Verbindung mit L. VOET, Het platteland, maatschappelijk en economisch. In: Algemene Geschiedenis der Nederlanden, Bd. 2, Utrecht 1950, S. 465, sowie J. F. NIERMEYER, De wording van onze volkshuishouding, 's-Gravenhage 1946, S. 63; vgl. dagegen den wesentlich früheren Ansatz von NIERMEYER, oben, Anm. 1.

10) Näheres in der unten, S. 707, Anm. 41, genannten Arbeit von Ehbrecht.

10a) Cartularium Saxonicum, hg. W. DE GRAY BIRCH, Bd. 2, London 1887, Nr. 451 (Hinweis H. Kuhn).

11) GOTTSCHALK (wie Anm. 7), S. 20 ff.

12) NIERMEYER, Volkshuishouding (wie Anm. 9), S. 60.

Egil, deren literarische Fixierung allerdings erst aus der Zeit um 1200 stammt; das zweite ist ein zeitgenössischer Chronikbericht über den Feldzug Bischof Adelbalds von Lüttich und Gottfrieds III. von Niederlothringen gegen Dietrich III. von Holland vom Jahre 1018 ¹³⁾. Im ganzen darf heute als gesichert gelten, daß sich sowohl der Deichbau als auch die künstliche Entwässerung als die beiden entscheidenden Komponenten der Einpolderung noch vor dem Ende des ersten nachchristlichen Jahrtausends in der gesamten Marschenzone eingebürgert haben — über ein Jahrhundert, ehe der terminus *polre* »Polder« zum ersten Mal in den Urkunden Seeflanderns auftaucht und dort den alten Ausdruck *moer* verdrängt ¹⁴⁾.

Werfen wir einen orientierenden Blick auch auf die Siedlungs- und Sozialstruktur des kontinentaleuropäischen Nordwestens am Vorabend des Zeitalters der Marschenkolonisation: Sie war, wie in den übrigen Gebieten zwischen Loire und Rhein und in Übereinstimmung mit der jahrhundertelangen Geltung der fränkischen Reichskultur in diesen Gebieten, entscheidend bestimmt durch das Domanialsystem, aber, vor allem im niederländischen Norden, doch zugleich auch gekennzeichnet durch ein allmähliches Abklingen der klassischen fränkischen Grundherrschaft, je weiter man gegen die friesische Nordseeküste zu fortschreitet und Adel und Kirche an Bedeutung abnehmen. Aber auch im unbestrittenen Verbreitungsgebiet der Grundherrschaft gab es vor allem in den südlichen Niederlanden ganz wie in Frankreich ein Instrument, das die grundherrliche Struktur in willkommener Weise auflockerte: das der *hospites*. Dank der ursprünglichen Verpflichtung der Klöster, für die *hospites* und *peregrini* zu sorgen, konnten sich die *hospites* zu einer besonderen Kategorie in der Klosterwirtschaft tätiger Laien entwickeln, die schließlich auch besitzmäßig im Vergleich zu den normalen grundhörigen Bauern eine freiere und bevorrechtigte Stellung besaßen. Pfl egten doch mit dem Eintritt in den Dienst und Schutz der Kirche regelmäßig auch weitere Vorteile, vor allem der Empfang von Land, und zwar meist Rodungsland, verbunden zu sein ¹⁵⁾.

Schon die fränkischen Herrscher förderten diese Entwicklung. So ist z. B. in einer Landschenkung an die Abtei St. Bertin vom Jahre 745 davon die Rede, daß aus ihr vor allem die *hospites* und *peregrini caritatem et mercedem . . . habeant* ¹⁶⁾. Die Einführung dieser neuen Kategorie von Mitarbeitern in die geistliche Grundherrschaft hat sich namentlich in den durch die Normannen besonders betroffenen Gebieten so bewährt, daß hier bald nicht nur die Kirche, sondern auch die weltlichen Großen und insbesondere der Graf von Flandern ihre *hospites* besaßen: und zwar für die verschiedensten Aufgaben; *hospes* war, wirtschaftlich wie gesellschaftlich betrachtet, an sich ein durchaus vielschichtiger Begriff. Im Bereich der Grundherrschaft

13) Ebd., S. 19 f.

14) Die frühesten Belege bei GOTTSCHALK (wie Anm. 7), S. 22.

15) G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 5, 1893, S. 344.

16) Diplomata Belgica 1 (wie Anm. 3), Nr. 15.

aber bildeten die *hospites* dasjenige Element, mit dessen Hilfe der Landesausbau und insbesondere die systematische Erschließung der Niederungsgebiete für die menschliche Besiedlung und Kultur erst erfolgreich vorangetrieben werden konnten ¹⁷⁾.

2.

Auf diesem geschichtlich seit langem vorbereiteten Boden entwickelte sich nun gegen Ende des ersten Jahrtausends (der genaue Zeitpunkt soll uns heute nicht weiter interessieren) die Kolonisationsbewegung, die seither in Europa in ganz besonderer Weise mit dem Namen der Niederländer verbunden ist. Eines ihrer ersten genauer zu datierenden Zeugnisse bietet für Flandern ein Brief, den Erzbischof Gervasius von Reims (1055–1067) kurz nach der Mitte des Jahrhunderts an den von 1036 bis 1067 regierenden Grafen Balduin V. von Flandern richtete und in dem er ihn zu seinen Erfolgen im Landesausbau beglückwünschte; der Brief ist enthalten in dem um 1200 verfaßten *Miracula S. Donatiani Brugensis* und wurde von Holder-Egger in den *Scriptores* veröffentlicht ¹⁸⁾. Gervasius singt darin ein hohes Lied auf die kolonisationsleistungen Balduins, durch dessen Initiative das frühere Wildland fruchtbarer geworden sei als das alte Kulturland: *tellurem paulo ante minus cultilem sic sollerciae tuae industria fertilem reddidisti, ut natura fertiliores fertilitate superet patiensque culturae agricularum votis respondeat ac opimo sinu pomorum sufficientiam frugumque profundens, diversorum proventu fructuum cultoribus suis arrideat et ad prebendum pastum animalibus pratis et pascuis affluentem fecunditate turgescat*. Halten wir uns nicht auf bei der Einzelinterpretation ¹⁹⁾ — der Ruf der Kolonisationstätigkeit Balduins V. war jedenfalls, so beweist der Brief, bereits bis weit nach Frankreich hineingedrungen.

Was wissen wir sonst von ihr? Von Balduin unmittelbar nur sehr wenig ²⁰⁾, doch hat sein Wirken immerhin einige Spuren hinterlassen in den Urkunden seiner Nachfolger aus dem letzten Viertel des 11. und dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts, die wiederholt Bestätigungen von Privilegien ihrer Vorgänger, darunter auch Balduins V., ausstellten ²¹⁾.

17) Die Verbreitung und wirtschaftlich-soziale Stellung der *hospites* hat in der französischen Forschung seit H. Sée Beachtung gefunden, vgl. zur Orientierung die kurzen, aber substantiellen Bemerkungen bei R. LATOUCHE, *Les origines de l'économie occidentale*, Paris 1956. Für die Niederlande vgl. VOET (wie Anm. 9), S. 461, 539.

18) MG SS 15/2, S. 854–856. Den Hinweis auf diesen Brief verdanke ich Fr. L. Ganshof.

19) So möchte ich z. B. bezweifeln, ob man die kolonisationspolitische Hauptaktivität Balduins V. mit Frh. GOTTSCHALK (wie Anm. 7), S. 20, schon im Bau von Deichen an der Seeküste suchen darf.

20) Zu nennen wäre hier etwa eine Schenkungsurkunde vom Jahre 1063 für die neugegründete Benediktinerabtei Eename, *Diplomata Belgica* 1 (wie Anm. 3), Nr. 156.

21) So bestätigte Balduin VII. im Jahre 1119 der Abtei St. Bertin 1043 von Balduin V.

Inhaltlich ergibt sich aus diesen Zeugnissen: 1. daß Balduin V. bei seiner Kolonisationstätigkeit in bedeutendem Umfange die Kirche heranzog und ihr dabei auch die gräflichen Rechte über die betreffenden Ländereien und deren Inhaber zuzuerkennen bereit war; 2. aber, daß Balduin V., auch darin folgen ihm seine Nachfolger, gleichzeitig sein ganz besonderes Interesse den *hospites* zuwandte als den eigentlichen Kräften, ohne die sich das Werk der Trockenlegung und Urbarmachung offensichtlich nicht durchführen ließ. Gräfliche wie kirchliche *hospites* zogen aus dieser Sachlage in gleicher Weise Nutzen. So heißt es z. B. in der Urkunde, in der Karl der Gute die dem südflandrischen Kloster Marchiennes (a. d. Scarpe) durch Balduin V. verliehenen Freiheiten bestätigte: *Omnes igitur hospites Marcenensis monasterii in nostram suscepimus advocacionem atque defensionem, tale super hac re facientes decretum, ut ipsi rustici, soluto ecclesie censu de suis capitibus, de reliquo sint immunes et omnino liberi ab omni exactione advocacionis . . . Equalem libertatem habeat advena quam indigena, et nulli hominum liceat . . . adversus eos placitare, nisi . . . per monachum loci et villicum et scabinos . . .* Und noch einmal: *Omnes hospites ecclesie equalem habent libertatem, tam advena quam indigena* usw. ²²⁾ Auch ein erbliches Besitzrecht am Grund und Boden dürfte sich bei den *hospites* schon früh entwickelt haben ²³⁾.

Die Grafen zögerten ferner nicht, die *hospites ecclesiae* gegenüber ihres Erachtens unbegründeten Forderungen der Kirche selber in Schutz zu nehmen. So verbot Graf Wilhelm von der Normandie 1128 den Kanonikern von St. Peter in Lille, von ihren *hospites*, wie es in dem Protestschreiben der über den gräflichen Eingriff empörten Kleriker heißt, *more aliorum dominorum* außerordentliche Abgaben (insbesondere das *auxilium*) zu verlangen ²⁴⁾.

Wenn man die Vielzahl der Urkunden überblickt, die uns in Flandern aus dem 11./12. Jahrhundert für geistliche Empfänger erhalten sind — für die Zeit bis 1128 ist es die Mehrzahl aller erhalten gebliebenen gräflichen Urkunden — und gleichzeitig den wichtigen Platz sieht, den darin das dem Wasser abgewonnene Neuland in See-

verlebene Besitzungen und Rechte an der unteren Aire, Karl der Gute 1121 der Abtei St. Winoksbergen die ihr 1067 von Balduin V. ebenfalls in Seeflandern verliehenen Freiheiten und Güter und 1125 der Abtei Marchiennes 1038 von Balduin V. im Haine- und Weppesgebiet gewährte Privilegien. Im einzelnen vgl. Actes des comtes de Flandre 1071–1128, hg. F. VERCAUTEREN, Bruxelles 1938, Nr. 87, 105, 118.

22) Im einzelnen ist schwer zu entscheiden, wieviel von diesen Bestimmungen schon auf Balduin V. zurückgeht und wieviel eine Hinzufügung Karls des Guten darstellt.

23) Belege dafür gibt es seit dem 12. Jh. mehrfach, vgl. etwa: De oorkonden der graven van Vlaanderen (1191 – aanvang 1206), hg. W. PREVENIER, Brussel 1964, Nr. 144, 249 sowie M. MOLLAT, Les hôtes de l'abbaye de Bourbourg. In: Mélanges Louis Halphen, Paris 1951, S. 513–521.

24) Actes (wie Anm. 21), S. XXX f.

flandern einnimmt, könnte man meinen, daß die Abteien, Kapitel und Stifte die maßgebende Rolle bei der Erschließung der Niederungsgebiete in Flandern besessen hätten. Doch dieser Schein trügt. Vielmehr ist die flämische Siedlungsforschung mit guten Gründen zu dem Ergebnis gekommen, daß es unzweifelhaft die Grafen selber waren, die von früher Zeit an die Planung des Kolonisationswerkes in der Hand hatten und auch die Kirche jeweils nur insoweit einschalteten, als es ihnen zweckmäßig erschien ²⁵). Gewiß — Abteien wie St. Bertin oder Sint Winoksbergen, Ter Duinen oder Ter Doest waren ihnen mit ihrer systematischen wirtschaftlichen Ausbeutung des neu zu erschließenden Marschenbodens wertvolle Helfer, und deshalb übertrugen die Grafen ihnen, namentlich im Mündungsgebiet von Aa und Yser, ähnlich wie ihren weltlichen Gefolgsleuten, umfassende Neuländereien. Aber die kolonisatorische Gesamtplanung ließen sie sich dabei nirgends aus der Hand nehmen. Insbesondere für die Elsässer Grafen des 12. Jahrhunderts bildete, wie der Genter Siedlungs- und Wirtschaftshistoriker Verhulst in einem fesselnden Beitrag zur Niermeyer-Gedächtnisschrift ausführt, die Trockenlegung nur ein Glied in einer ungewöhnlich modern anmutenden flandrischen Gesamtwirtschaftspolitik: »Die Wirtschaftspolitik der Grafen Dietrich und Philipp von Elsaß« — so ist das Ergebnis von Verhulsts langer intensiver Beschäftigung mit dem 12. Jahrhundert in Flandern (ich übersetze) — »war nicht lediglich geleitet von dem Wunsche, das Handelsaufkommen in Flandern zu vergrößern. Sie erscheint gleichermaßen bestimmt durch den Wunsch, gewisse natürliche Erwerbsquellen der Grafschaft zu vermehren, allerdings unter genauer Kontrolle ihrer Ausbeutung. Das gilt ganz besonders für die Torfmoore und die Forsten, aber auch für sonstiges Wildland wie das Vorland an der Küste (»les schores«) und die Niedermoore der Polderzone oder die Ödländereien (»wastines«) im Innern der Grafschaft. Diese Kultivierungstätigkeit war schließlich begleitet von gewissen Maßnahmen, die an das denken lassen, was wir heute eine »politique d'aménagement du territoire« (also etwa: eine Politik der landschaftlichen Strukturförderung) nennen würden: Trockenlegung, Anlage von Kanälen, Erbauung von Deichen, Errichtung eines Systems von Entwässerungsanlagen im regionalen Rahmen, Schutz der Nutzforsten, Kontrolle der Abholzungen und Gründung von neuen Siedlungen« ²⁶). Soweit Verhulst.

25) Grundsätzlich wichtige Beobachtungen über die gräfliche Politik in dieser Frage vgl. insbesondere in mehreren Arbeiten des Genter Siedlungshistorikers A. VERHULST, namentlich *Initiative comtale et développement économique en Flandre au XII^e siècle: le rôle de Thierry et de Philippe d'Alsace (1128–1191)*. In: *Miscellanea Mediaevalia in memoriam Jan Frederik Niermeyer*, Groningen 1967, S. 227–240, mit Literaturverweisen und Ankündigung weiterer eigener Untersuchungen zum gleichen Problemkreis.

26) Ebd., S. 234 f.

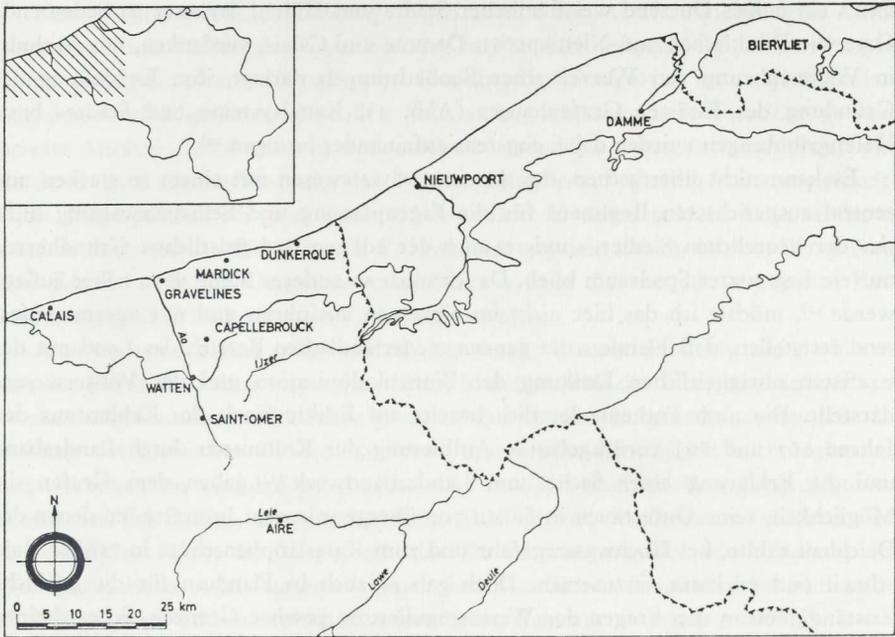


Abb. 1 Marschenzone und Städtegründung in Seeflandern (nach Verhulst)

Daß die zentrale Planung ganz beim Grafen liegt, wird nach ihm besonders deutlich bei der Anlage der Seeflandern durchziehenden *Wateringen* und der Einrichtung der den ganzen niedriggelegenen Teil der Grafschaft überspannenden, Verhulst zufolge bis in die Tage Philipps von Elsaß zurückreichenden Drainagebezirke. Die Elsässer Grafen hätten, um ihr Werk verwirklichen zu können, nicht davor zurückgeschreckt, die Rechte der früheren Besitzer an dem dafür benötigten Grund und Boden fühlbar zu beschneiden — auch wenn es sich, wie bei manchen Abteien, um diesen von ihren Vorgängern verliehenen Besitz handelte²⁷⁾. Entsprechend konstatiert auch Ganshof bezüglich der Rolle der Grafen in der Binnenkolonisation in Flandern: »D'une manière générale, ce qui a trait aux terres gagnées sur la mer, à l'entretien des digues, à l'écoulement des eaux, etc., relève du comte«²⁸⁾. Hervorgehoben zu werden verdient schließlich, in wie weitschauender Planung die Grafen in Seeflandern die In-Kulturnahme der Niederungsgebiete und die Förderung des Städtewesens miteinander zu verbinden und aufeinander abzustimmen wußten.

27) Beispiele ebd., S. 232 f.

28) F. L. GANSHOF, *La Flandre*. In: F. LOT/R. FAWTIER, *Histoire des institutions françaises au moyen-âge*, Bd. 1, Paris 1957, S. 370 f.

Etwa ein halbes Dutzend westflämischer Städte und Häfen, darunter so bedeutende Orte wie Dünkirchen und Nieuwpoort, Damme und Calais, verdanken, wie Verhulst in Weiterführung van Wervekescher Beobachtungen darlegt, ihre Entstehung der Gründung des Elsässer Grafenhauses (Abb. 1). Kanalsysteme und Städte- bzw. Hafengründungen wurden dabei engstens aufeinander bezogen ²⁹⁾.

Es kann nicht überraschen, daß in einem Staatswesen mit einem so starken und zentral ausgerichteten Regiment für die Eigenplanung und Selbstverwaltung nicht nur der bäuerlichen Siedler, sondern auch der adligen und geistlichen Grundherren nur ein begrenzter Spielraum blieb. Da ich mich an anderer Stelle dazu näher äußern werde ³⁰⁾, möchte ich das hier nicht im einzelnen ausführen und nur zusammenfassend feststellen, daß Flandern im ganzen niederländischen Bereich das Land mit der straffsten obrigkeitlichen Lenkung der Binnenkolonisation und des Wasserwesens darstellt. Die nach Fockema letztlich bereits auf Edikte Karls des Kahlen aus den Jahren 862 und 863 zurückgehende Aufbietung der Kolonisten durch Landesbann und die Erklärung einer Sache zum Landesbannwerk ³¹⁾ gaben dem Grafen die Möglichkeit, seine Untertanen in Fällen von übergeordnetem Interesse, zu denen der Deichbau zählte, bei Hochwassergefahr und zum Katastrophenschutz in großer Zahl schnell und wirksam einzusetzen. Doch gab es auch in Flandern für die gräfliche Zuständigkeit in den Fragen der Wasserregulierung gewisse Grenzen. So erscheinen in einem Vertrag zwischen der Abtei Brokburg (frz. Bourbourg) und ihren auf Neuland angesetzten *hospites* aus dem 13. Jahrhundert, den der französische Historiker Mollat in der Halphen-Festschrift veröffentlicht und einer genauen Analyse unterzogen hat, weder der Graf noch die *hospites* als verfügungsberechtigt über das zum Abteipolder gehörige Entwässerungssystem, sondern die Abtei: *Sciendum itaque* (heißt es in dem Vertrag), *quod omnia fossata sunt abbatisse, nec quisquam hospitem potest* usw. (es folgen eine Menge Einschränkungen des für sie geltenden Benutzungsrechts) ³²⁾. Über Ausmaß und Bedeutung dieser Exemption von der gräflichen Zuständigkeit in den Fragen der Wasserbewirtschaftung und ob sie auch zugunsten der *hospites* vorkam, scheint mir angesichts der z. T. sehr abweichenden Regelungen in dem von uns gleich noch zu behandelnden niederländischen Norden eine weitere Nachprüfung erwünscht.

29) VERHULST (wie Anm. 25), S. 229 ff., mit Verweis auf die Arbeiten H. van Wervekes.

30) F. PETRI, Zum Problem der herrschaftlichen und genossenschaftlichen Züge in der mittelalterlichen Marschensiedlung an der flämischen und niederländischen Nordseeküste. In: Historische Forschungen für Walter Schlesinger.

31) Über die Herkunft und Bedeutung des Bannwerks in Flandern vgl. S. J. FOCKEMA ANDREAE, L'eau et les hommes de la Flandre maritime. In: Tijdschr. v. Rechtsgeschiedenis 28, 1960, S. 185; zur Praxis u. a. VERCAUTEREN (wie Anm. 21), Nr. 45, 87.

32) MOLLAT (wie Anm. 23).

Nach bislang geltender Meinung³³⁾ gab es eine vom Grafen unabhängige Kompetenz auf dem Gebiet der Entwässerung in Flandern lediglich bei einigen jungen Einpolderungen privater Grundherren. Hat aber der Graf, als er im 11. Jahrhundert mit der Neulandgewinnung großen Stils anfang, nicht auch in Flandern gewisse private Ansätze — und seien sie auch noch so bescheiden — bereits vorgefunden und sie dann unter Geltendmachung des Wildland-Regals nur allseitig weiterentwickelt? Diese Frage möchte ich ganz ausdrücklich stellen. In einem solchen Falle müßte es nämlich doch auch in Flandern ein Frühstadium gegeben haben, in dem der private Kolonisorator — ob nun Grundherr oder Bauer — über die von ihm angelegten Entwässerungsgräben nach eigenem Ermessen verfügte.

Aber auch wenn eine solche Vermutung (mehr ist es nicht) nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sein sollte, bleibt bestehen, daß der Übergang der maßgebenden kolonisoratorischen Initiative ganz auf den Grafen, im ganzen gesehen, für die Stellung des flämischen Bauern im Staate und in der Gesellschaft höchst günstige Auswirkungen im Gefolge gehabt hat. Die uns seit Balduin V. entgegen tretende Bereitschaft des Grafen, die grundherrliche Abhängigkeit der Bauern zu mildern oder zu beseitigen, führte im Verein mit der Zurückdrängung der Machtstellung des grundbesitzenden Adels namentlich bei den bäuerlichen *hospites* (also den nicht alteingesessenen und nicht schollegebundenen Bauern) zu einer durchgreifenden Verbesserung ihrer materiellen, sozialen und rechtlichen Position. Das Vorbild der bäuerlichen *hospites* wirkte, ähnlich wie mancherorts in Frankreich, als Antrieb für eine Besserstellung des Bauern in Flandern schlechthin. Deshalb wurden hier *hospes* und Dorfbewohner, wie Voet bemerkt, z. T. geradezu synonyme Bezeichnungen³⁴⁾. Politische Emanzipationsbestrebungen und der Zusammenschluß in kommunalen Schwurverbänden nach dem Muster der Städte³⁵⁾ vervollständigen das Bild auf der bäuerlichen Seite.

Das Ergebnis all dieser Vorgänge war, insbesondere auf Kolonisationsboden, ein privilegierter Zustand der Bevölkerung, wie er, seit dem 12. und 13. Jahrhundert belegbar, nicht nur für die Städte, sondern auch für viele ländliche Gemeinden in Flandern in den sogen. *Keuren* seinen Niederschlag gefunden hat. Dabei muß hier die Frage offen bleiben, wieviel im Nordseeküstenbereich altüberliefertes Rechtsgut in sie eingegangen ist. Allzuviel soll es nach der heute in der belgisch-niederländischen Forschung herrschenden Meinung nicht gewesen sein. M. E. geht es aber entschieden zu weit, in den ländlichen *Keuren* lediglich einen Reflex der Freiheitsbewegung in den Städten zu sehen. Ist doch schon in einem Kapitular Ludwigs des

33) FOCKEMA ANDREAE, Studien (wie Anm. 5), Heft 5, S. 6 ff., sowie A. VERHULST, Historische geografie van de Vlaamse kustvlakte tot omstreeks 1200. In: Bijdragen v. d. Geschiedenis der Nederlanden 14, 1959, insbes. S. 32 ff.

34) VOET (wie Anm. 9), S. 461, mit weiterer Literatur.

35) Darauf verweist FOCKEMA ANDREAE, L'eau (wie Anm. 31), S. 187.

Frommen aus dem Jahre 821 von *coniurationes* die Rede, *quae fiunt in Flandris et Menpisco et in caeteris maritimis locis* ³⁶⁾. Ich halte es für unwahrscheinlich, daß es den königlichen *missi* damals, bereits nach Beginn der Normannenstürme, die der Geltung des Reiches in diesen Gebieten zeitweise ein völliges Ende bereiteten, gelungen ist, sie wieder spurlos zu beseitigen. So wenig wie bei den *coniurationes* in den Städten ³⁷⁾ handelt es sich bei diesen ländlichen Eidverbänden um ephemere Verschwörungen gegen einzelne Herren; denn gegenüber solchen Erscheinungen hätte es einer königlichen Strafandrohung an die Herren im Falle ihrer weiteren Duldung gewiß nicht bedurft. Die Eidgenossenschaft muß daher die Aufrechterhaltung einer bestimmten Rechts- und Gesellschaftsordnung zum Ziel gehabt haben, die die Herren nicht ohne weiteres als gegen sich gerichtet empfunden haben können. Ich halte deren Nachwirkung bis ins Hochmittelalter nicht für ausgeschlossen. Aber wie auch immer — jedenfalls tritt uns in den *Keuren* der flämischen Marschengebiete eine Bevölkerung entgegen, die persönlich im wesentlichen als frei zu bezeichnen ist, ihr Land gegen Zahlung eines mäßigen Rekognitionszinses in erblichem Besitz hatte und in einer rechtlichen Ordnung lebte, die ihr eine mehr oder weniger weitgehende Mitbestimmung einräumte ³⁸⁾.

Die Notwendigkeit, die eigenen Bauern pfleglich zu behandeln, dürfte sich in dem Maße verstärkt haben, als besonders im 12. Jahrhundert das mit der Niederungskolonisation in den Niederlanden gebotene Beispiel in Europa Schule machte und die Flamen gleich den Holländern, Utrechtern usw. als Kolonisten auch anderswo ein begehrter Artikel wurden — ich erinnere nur an den bekannten Aufruf, den Adolf II. von Holstein 1143 an sie ergehen ließ, sich in Wagrien anzusiedeln ³⁹⁾. Vielleicht darf man als ein Zeugnis des Versuchs, die eigenen Untertanen im Lande zu halten, auch eine Urkunde Balduins IX. für die Abtei St. Bertin aus dem Jahre 1201 betrachten, in der der Graf beurkundet, daß er seinen im Lande verbleibenden Untertanen aus ganz Flandern gestatte, sich gegen einen jährlichen Kopffzins unter die Vogtei und in den Schutz der Abtei zu begeben und daß er sich verpflichte,

36) MG Capit. I, Nr. 148, § 7: *De coniurationibus servorum quae fiunt in Flandris et Menpisco et in caeteris maritimis locis volumus ut per missos nostros indicetur dominis servorum illorum, ut constringant eos, ne ultra tales coniurationes facere praesumant; et ut sciant ipsi eorundem servorum domini, quod, cuiuscumque servi huiusmodi coniurationem facere praesumpserint postquam eis haec nostra iussio fuerit indicata, bannum nostrum, id est sexaginta solidos, ipse dominus persolvere debeat.*

37) Zum allgemeinen Forschungsstand vgl. J. DEETERS, Die Kölner *coniuratio* von 1112. In: Köln, das Reich und Europa. Mitt. aus dem Stadtarchiv Köln 60, 1971, S. 125–148.

38) Zur allgemeinen Orientierung vgl. VERHULST (wie Anm. 25) und meinen oben, Anm. 30, genannten Aufsatz, ferner MOLLAT (wie Anm. 23).

39) Helmold von Bosau, Slawenchronik. Neu übertr. u. erl. v. H. STOOB (= Ausgew. Quellen z. dt. Gesch. d. MA 19, 1963), S. 211 ff.

ihnen und ihren Nachkommen auch weiterhin Schutz und Schirm zu gewähren ⁴⁰⁾. Jedenfalls ist die Urkunde ein Beleg für die wachsende Mobilität der flandrischen Bevölkerung, der man Rechnung zu tragen suchte, und ein Indiz gegen eine Übervölkerung des Landes zu jener Zeit.

Wenden wir den Blick von Flandern zum niederländischen Norden, so nahm auch hier die systematische Erschließung der Niederungsgebiete spätestens um die Wende des ersten Jahrtausends ihren Anfang. Bemerkenswert früh scheint sie, wie schon angedeutet, in den friesischen Küstengebieten in Gang gekommen zu sein. Eine aus der Schule von Heinz Stobb stammende, noch ungedruckte Dissertation von Wilfried Ehbrecht über den Fivelgo (nordöstl. Groningen) setzt die Kolonisierung des hinter der äußeren Seemarsch gelegenen Sietlandes noch ins 10. Jahrhundert und möchte daran, im Bruch mit lieb gewordenen friesischen Anschauungen und in Fortführung Stobbscher Beobachtungen, den ottonischen Grafengeschlechtern einen wesentlichen Anteil beimessen ⁴¹⁾. Auch eines der frühest datierbaren Kolonisationsunternehmen in den holländischen Seeprovinzen: die Urbarmachung des Merwedewaldes bei Vlaarding (a. d. Maas, unterhalb von Rotterdam) im Jahre 1018, erfolgte nach dem Chronisten Alpert von Metz durch friesische Kolonisten ⁴²⁾. Ebenso treffen wir unter den Siedlern im holländischen Veenland nördlich des Alten Rheins (zwischen Utrecht und den Haag), in dem der Verfasser des gleich noch näher zu behandelnden Buches über »De Cope« ⁴³⁾, van der Linden, das Herkunftsgebiet für die Kolonisten um Bremen suchen möchte, mit Namen wie *Friese weg* und *Frieze koop* auf die Spuren früher friesischer Kolonisten.

Aber ihre charakteristischen Züge erhielt die Niederungskolonisation im niederländischen Norden mit Ausnahme der friesischen Kerngebiete, auf die wir noch

40) Oorkonden (wie Anm. 23), Nr. 156: *Concedo et volo, ut quicumque hominum meorum promiscui sexus in tota terra mea Flandrensi manentium se voluerint transferre ad advocatiam et protectionem ecclesie prefate (sc. Bertinensis), libere et absque omni calumpnia et contradictione per capitalem censum annualem se poterunt transferre. Insuper per presens scriptum me obligo erga ecclesiam memoratam, quod homines in prenominata terra Flandrensi manentes ad ecclesiam sepedictam pertinentes cum omni posteritate sua contra quoslibet malefactores et iniuriatores terre mee... fideliter protegam et defendam.* Auf dem Rücken der Urkunde findet sich von einer Hand des 13. Jhs. die Aufschrift: *Balduinus comes de protectione hominum suorum qui in villis nostris voluerint manere.*

41) W. EHBRECHT, Landesherrschaft und Klosterwesen im ostfriesischen Fivelgo, Diss. Münster (Masch.) 1969 (inzwischen erschienen in den Veröff. d. Hist. Komm. Westfalens, Bd. 22, 1974).

42) F. PETRI, Die Kultur der Niederlande. In: Handbuch der Kulturgeschichte II: Kulturen der Völker. Niederlande und Skandinavien, hg. E. THURNHER, 1964, S. 20.

43) H. VAN DER LINDEN, De Cope. Bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van de openlegging der Hollands-Utrechtse laagvlakte (= Bijdragen van het Instituut voor Rechtsgeschiedenis der Rijksuniversiteit te Utrecht 1, Assen 1956).

eingehen werden, maßgeblich von anderen Kräften. Zuerst lenken hier den Blick auf sich wiederum die *domini terrae* und insbesondere die Grafen von Holland. Sie haben in ihrem Machtbereich im 12. und vor allem im 13. Jahrhundert in vieler Hinsicht eine ähnliche Rolle gespielt wie im Flandern des 12. Jahrhunderts die Grafen von Elsaß, deren Beispiel ihnen vor Augen gestanden haben wird⁴⁴⁾. Hier wie dort war die systematische Gewinnung und Durchorganisation von Neuland gleichbedeutend mit Konsolidierung und Steigerung der landesherrlichen Macht, und hier wie dort war deshalb die überörtliche Planung der Binnenkolonisation vor allem ein Werk des Grafen selber. Besonders deutlich ist das auch in Holland der Fall bei der Eindeichung und der Schaffung der großen, ganze Regionen einheitlich umfassenden Deichverbände und Drainagebezirke (ndl. *hoofdwaterschappen*), die daher, ganz wie in Flandern, einer direkten landesherrlichen Zuständigkeit unterworfen waren⁴⁵⁾. Ihr wichtigster Bahnbrecher war in Holland Graf Wilhelm I. (1202–1222)⁴⁶⁾.

So entstand der bei weitem größte aller damaligen Flußpolder in Holland und zugleich älteste südholändische Großwasserbezirk: der in den Sturmfluten der Jahre 1420/21 großenteils wieder zugrundegangene »Grote« oder »Zuidhollandse Waard« südlich der holländischen Ijssel mit einer Breite von 20 und einer Länge von 40 km, zwischen 1200 und 1230 unter den energischen Regierungen von Dirk VII. und vor allem Wilhelm I. gegen heftige, namentlich brabantische Konkurrenz (Abb. 2)⁴⁷⁾. Die Anlage dieses Polderbezirks stand in engstem Zusammenhang mit dem damaligen Ringen Hollands und Brabants um die Vorherrschaft im Rhein-Maas-Mündungsgebiet. Höchst charakteristischer Weise gingen dabei, wie in Flandern, die Anlage von Deichen sowie Drainagebezirken und Städtegründung Hand in Hand. Zum wichtigsten zentralen Ort für das ganze neuerschlossene holländische Deltagebiet wurde Dordrecht, das im Jahr 1200 in unvergleichlich günstiger Verkehrslage als erste Städtegründung der Grafen von Holland überhaupt entstanden ist. Einen zweiten Eckstein der holländischen Macht bildete das 1213 von den Grafen zur Stadt erhobene Geertruidenberg — eine der natürlichen Schlüsselpositionen auf dem Wege von Brabant zum Groten Waard und dem übrigen Holland⁴⁸⁾. Aus einem Verträge

44) Dies glaubt auch VAN DER LINDEN (wie Anm. 43), S. 32 f.

45) J. MARIA VAN WINTER, Die Entstehung der Landgemeinde in der Holländisch-Utrechtischen Tiefebene. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Bd. 1 (= Vorträge und Forschungen 7, 1964), S. 439–445.

46) S. J. FOCKEMA ANDREAE, Willem I, graaf van Holland 1203–1222 en de Hollandse hoogheemraadschappen, Wormerveer 1954.

47) Vgl. zum folgenden FOCKEMA ANDREAE, Studiën (wie Anm. 5), Heft 3: De Grote of Zuidhollandse Waard.

48) Ebd., S. 3 ff.; dazu vgl. das Privileg Wilhelms I. für Gertruidenberg vom 21. 9. 1213, Oorkondenboek van Holland en Zeeland tot 1299, hg. A. C. F. KOCH, Bd. 1, 's-Gravenhage 1970, Nr. 334.

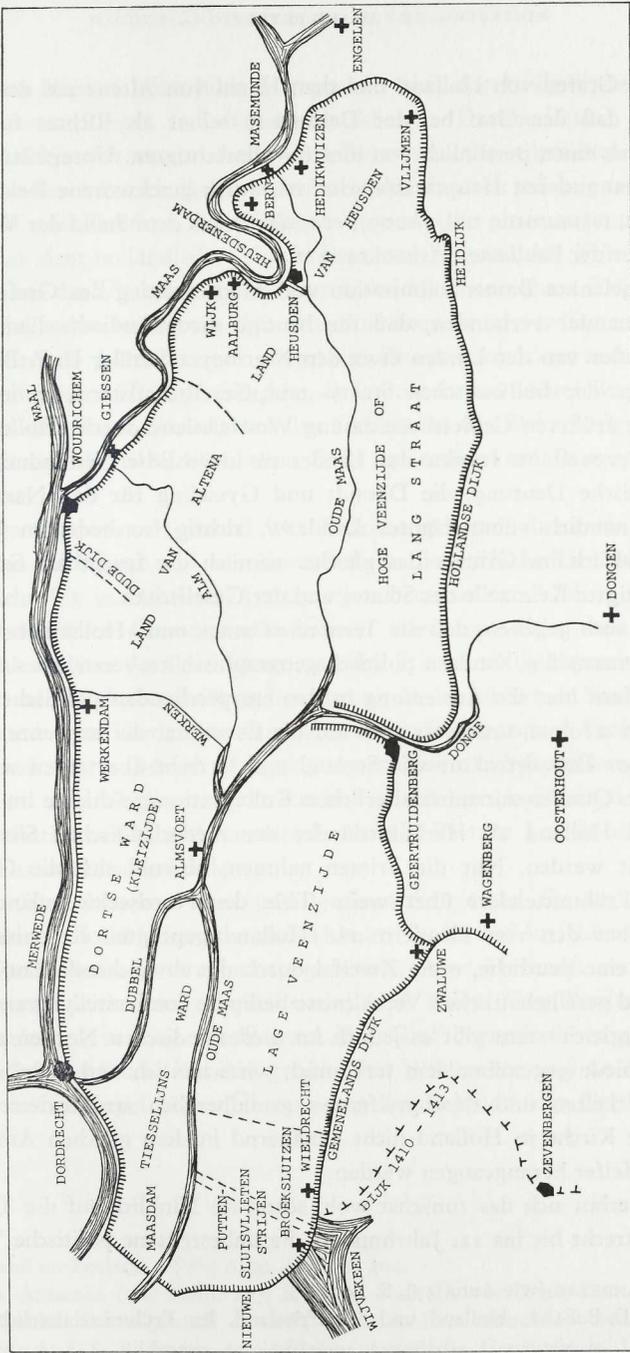


Abb. 2 Der Polderbezirk De Grote oder Zuidhollandse Waard vor 1421 (nach Fockema Andreae)

zwischen den Grafen von Holland und dem Herrn von Altena aus dem Jahre 1230 geht hervor, daß der Graf bei der Deichschau selber als Richter fungierte, evtl. vertreten durch einen persönlich von ihm Bevollmächtigten. Unterstützt aber wurde er, wie bei den anderen Hauptwasserschäften, durch geschworene Deichrichter oder Heimräte (lat. *scrutatores*, nld. (*hoog*)*beemraden*) aus dem Stand der Welgeborenen, also Mitglieder der ländlichen Aristokratie⁴⁹⁾.

Gräflich gelenkte Binnenkolonisation und Machtaufstieg des Grafenhauses sind so eng miteinander verbunden, daß die heutige niederländische Landesforschung, für die ich außer van der Linden etwa den Niermeyer-Schüler D. P. Blok⁵⁰⁾ nenne, wichtige Züge der holländischen Staats- und Gesellschaftsstruktur und sogar die Ersetzung der früheren Gebietsbezeichnung Westfriesland durch »Holland« mit dem Kolonisationsprozeß im Innern des Landes in ursächliche Verbindung bringt. Ist die etymologische Deutung, die Dhondt und Gysseling für den Namen Flandern vorschlagen, nämlich »überströmtes Land«⁵¹⁾, richtig, so bedeuten Holland und Flandern inhaltlich im Grunde das gleiche: nämlich die fruchtbare Schwemmlandzone als wichtigste Keimzelle des Staates und der Gesellschaft.

Damit ist auch gegeben, daß die Termini »Flame« und »Holländer« primär nicht ethnisch-stammesmäßig, sondern politisch-geographisch zu verstehen sind: Sie konnten daher, sofern hier die Ansiedlung in den entsprechenden politischen und rechtlichen Formen erfolgte, unschwer auch auf die Bewohner der angrenzenden Gebiete mit verwandter Grundstruktur wie Seeland und Utrecht übertragen werden, deren Namen in den Quellen zur mittelalterlichen Kolonisationsgeschichte im Vergleich zu Flandern und Holland als Herkunftsländer der niederländischen Siedler auffällig selten genannt werden. Nur die Friesen nahmen, obwohl sich die Geltung ihres Namens im Frühmittelalter über weite Teile der Nordseeküstenländer erstreckt hatte, gegenüber den von Flandern und Holland geprägten Kolonisationsformen und -räumen eine deutliche, ohne Zweifel durch die abweichende Entwicklung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse bedingte Sonderstellung ein.

Neben Vergleichbarem gibt es jedoch im niederländischen Norden auch bedeutende Unterschiede gegenüber dem territorial, wirtschaftlich und sozial so viel frühzeitiger entwickelten und durchgreifender grundherrlich strukturierten Flandern. So konnte die Kirche in Holland nicht annähernd in dem gleichen Ausmaß wie in Flandern als Helfer herangezogen werden.

Politisch verbot sich das zunächst wohl schon im Hinblick auf die Tatsache, daß das Bistum Utrecht bis ins 12. Jahrhundert die unbestrittene politische Vormacht in

49) FOCKEMA ANDREAE (wie Anm. 47), S. 14 f.

50) Vgl. u. a. D. P. BLOK, Holland und Westfriesland. In: Frühmittelalterliche Studien 3, 1969, S. 359 ff.

51) J. DHONDT/M. GYSSELING, Vlaanderen. Oorspronkelijke ligging en etymologie. In: Album Prof. Dr. Frank Baur, Antwerpen 1948, S. 192-220.

den nördlichen Niederlanden bildete, gegen die sich der holländische Graf erst in langem, schwerem Ringen hat durchsetzen können. Darüberhinaus aber war der niederländische Norden entsprechend dem bekannten süd-nördlichen Kulturgefälle im ehemaligen Frankenreich längst nicht so reich mit alten mächtigen Klöstern und Stiften besetzt wie Flandern. Die Fälle, in denen es zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem holländischen Grafenhaus und bedeutenden Klöstern kam — so an der Küste bei der Übertragung von durch das Meer bedrohten Teilen des seeländischen Middellandes an die um den Bau von Seedeichen verdiente Zisterzienser-Abtei Ter Doest im Jahre 1220⁵²⁾ oder beim Zusammenwirken zwischen der eine Vertrauensstellung am Hofe genießenden Prämonstratenser-Abtei Berne (bei Heusden, im Osten des Grote Waard) und den Grafen bei der Bedeichung und Trockenlegung des Grote Waard⁵³⁾ —, blieben doch mehr die Ausnahme oder zum mindesten begrenzt.

Auch gegenüber dem Hochadel war Vorsicht geboten, da er in Holland noch längst nicht so unbedingt und unwiderruflich in die gräfliche Herrschaft integriert war wie gleichzeitig in Flandern. Andererseits aber war der Adel in diesem Grenzgebiet der fränkischen Grundherrschaft wohl überhaupt nicht von dem gleichen Gewicht und hatte hier das Bauerntum, von den Friesen völlig abgesehen, im ganzen eine merklich selbständigere Stellung bewahrt als in den südlichen Niederlanden, und der auch hier mit dem Vordringen der Geldwirtschaft verbundene Verfall der adligen Grundherrschaft war sicherlich geeignet, seinem Selbstständigkeitsdrang neuen Auftrieb zu geben. Aus all diesen Gründen bot es sich den holländischen Grafen bei ihrem Kolonisationswerk noch unmittelbarer als Partner an als die bäuerlichen *hospites* im niederländischen Süden.

Als Vermittler zwischen Graf und Siedlern fungierten die aus der deutschen Ostkolonisation so wohl bekannten und auch in Flandern nicht fehlenden *Lokatoren* (im Niederländischen »Unternehmer« genannt), ihrer Herkunft nach teils reiche Bürger (Pirenne spricht von »Kapitalisten«), teils adlige Grundbesitzer, teils auch, wengleich seltener, vermögende Bauern. Der Graf übergab ihnen gegen eine bestimmte Geldsumme Stücke des ihm gehörenden Wildlandes, und sie übernahmen es ihrerseits — in der Regel gegen Übertragung des Zehnten, des Gerichts und eines

52) Ob Holland en Zeeland 1 (wie Anm. 48), Nr. 404.

53) FOCKEMA ANDREAE (wie Anm. 47), S. 13. — Nach H. VAN DIJK, Een klooster uit het Brabants-Hollandse rivierengebied: de abdij Berne en haar materiële betekenis in de middeleeuwen. In: A. A. G. Bijdragen 15 (Afdeling Agrarische Geschiedenis, Landbouw-hogeschool Wageningen), 1970, S. 3–38, entfaltet die Abtei im übrigen keine größere Kolonisationsstätigkeit.

angemessenen Stückes Land in der neu anzulegenden Siedlung zu Lehen —, die erforderlichen Neusiedler zu werben und anzusetzen ⁵⁴⁾.

Wie das im Einzelnen vor sich ging, darein hat das Buch van der Lindens ⁵⁵⁾ neues Licht zu bringen gesucht. Durch eine scharfsinnige Kombination von verstreuten historischen Daten, genauer Fluranalyse, jüngerer rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Gegebenheiten und deren Vergleich mit den uns durch die Bremer Ansiedlungsurkunden des 12. Jahrhunderts gelieferten Aufschlüssen ist es ihm in wichtigen Punkten gelungen, das Handicap, in dem sich die niederländische Siedlungsforschung gegenüber der Besiedlung der holländisch-utrechtischen Rheinmündungsebene infolge des Fehlens ausreichender gleichzeitiger Quellen lange Zeit hindurch befunden hatte, zu überwinden und ein deutlicher umrissenes Bild der Erschließung der dortigen Marschenzone sowie der dabei angewendeten rechtlichen Grundsätze zu entwerfen.

Die Ausgabe der den einzelnen Siedlern zugeteilten Landlose erfolgte nach ihm als erblicher und frei veräußerlicher Besitz nach den Grundsätzen der bäuerlichen Gründerleihe im Sinne Rietschels; van der Linden zufolge ist sie — nicht anders als die städtische Gründerleihe, für die er unter Berufung auf Des Marez, leider ohne dessen Widerlegung durch Blockmans zu kennen ^{55a)}, die ältesten bekannt gewordenen Spuren im Jahre 941 in Gent sucht — in den Niederlanden entstanden, nach seiner Vermutung unter direkter Einwirkung des Genter Beispiels. Die Siedler hatten danach für jede der Hufen, die die gleiche streifenförmige, 30 Ruten breite und bis zu 720 Ruten lange Gestalt aufwiesen wie im Bremer Kolonisationsgebiet des 12. Jahrhunderts (allerdings in der Regel nur halb so lang waren wie dort) (Abb. 3), zunächst nur einen Rekognitionszins (einen Denar pro Jahr) zu entrichten wie dort; erst im 13. Jahrhundert traten auch andere Formen der Landabgabe, die van der Linden auf den allgemeinen Nenner einer Grundsteuer bringt, an die Stelle. In dem einen Falle wie in dem anderen handelte es sich dabei laut van der Linden nicht um eine grundherrliche, sondern um eine öffentlich-rechtliche Abgabe und trug ganz allgemein das Verhältnis zwischen dem Landesherrn und den Ansiedlern nach heutigen Begriffen nicht privaten, sondern öffentlich-rechtlichen Charakter. Daran habe sich auch nichts geändert, wenn das Recht auf die In-Kulturnahme des Wildlandes durch gräfliche Verleihung später in die Hand von anderen Herren gekommen sei. Denn auch dann habe sich das Verhältnis zwischen dem Herrn und seinen Kolonisten van der Linden zufolge weiter nach den Grundsätzen des Landrechtes geregelt.

54) NIERMEYER, Volkshuishouding (wie Anm. 9), S. 60 f.; für Flandern vgl. H. PIRENNE, Histoire de Belgique, Bd. 1, 5. Aufl., Bruxelles 1929, S. 308 ff.

55) VAN DER LINDEN (wie Anm. 43).

55a) F. BLOCKMANS, Het Gentsche stadspatriciaat tot 1302 (= Werken uitgeg. Fak. Wijsb. en Lett. te Gent 85, Antwerpen 1938), S. 103 ff.



Abb. 3 Kolonisationsfluren im holländisch-utrechtischen Marschengebiet (nach van der Linden)

Diese rechtsgeschichtliche Grundthese van der Lindens vom rein öffentlich-rechtlichen Charakter der den Neusiedlern durch den Grafen auferlegten Verpflichtungen und dem Übergang des neuerschlossenen Landes in ihren uneingeschränkten Privatbesitz arbeitet stark mit modernen, dem Mittelalter noch fremden Rechtsbegriffen und ist von seiten der mittelalterlichen Siedlungsforschung nicht unwidersprochen geblieben. Vor allem hat sie A. Verhulst an Hand der durch van der Linden für seine Auffassung angeführten Quellenbelege einer sehr fundierten Kritik unterzogen ^{55b}). U. a. ist er der Meinung, daß der Rekognitionszins anstelle des regulären Domanzinses mit ziemlicher Sicherheit in Flandern und vermutlich auch in Holland von den Grafen nicht vor dem Ende des 12. Jahrhunderts eingeführt worden ist, und zwar nach dem Vorbild privater Grundherren. Es ist das die gleiche Zeit, von der ab, wenn nicht alles täuscht, auch der Ausdruck *koop* »Kauf«, der uns später in einer Vielzahl Orts- und Poldernamen im Kolonisationsgebiet entgegentritt und nach dem van der Linden daher sein Buch genannt hat ⁵⁶), seine große Verbreitung gewonnen hat. Lassen sich also gegenüber der spezifisch rechtsgeschichtlichen Auffassung van der Lindens gewichtige Einwände erheben, so wird dadurch aber, wie auch Verhulst hervorhebt, der hohe Wert seiner siedlungsgeschichtlichen Darlegungen nicht in Frage gestellt. Wichtig ist hier u. a. der grundsätzliche Nachweis, daß die niederländischen Siedler des 12. Jahrhunderts an Weser und Elbe das Vorbild für die Formen ihrer dortigen Ansiedlung schon aus der Heimat mitgebracht haben, wo sie bereits im 11. Jahrhundert entwickelt worden seien.

Wie andere große kolonisatorische Unternehmungen stellt auch die systematische Erschließung der Niederungsgebiete in den nördlichen Niederlanden einen langen, sich über mehrere Jahrhunderte hinziehenden Prozeß dar. Er reicht von der Trockenlegung der Niedermoore nördlich des Oude Rijn, wo die Kolonistendörfer Leimuiden, Rijnsaterwoude und Esselijkerwoude mit ihren typischen Langstreifenfluren bereits im Jahre 1063 urkundlich erwähnt werden, mit im einzelnen stark wechselnder Intensität — Nachzügler nicht mitgerechnet — bis ins 14. Jahrhundert. Z. B. stammen die meisten holländischen Siedlungen südlich des Oude Rijn erst aus dem 13. Jahrhundert ⁵⁷).

Das Utrechter Niederstift mit seinen ausgedehnten Flußmarschen an Kromme und Oude Rijn, Lek, Waal, Vecht usw. stand zeitlich hinter der Erschließung der holländischen Teile der Rheinmündungsebene nicht zurück. Der Kolonisationsprozeß kam hier sogar bereits im 12. Jahrhundert weitgehend zum Abschluß ⁵⁸). Für das

55b) A. VERHULST, Rezension von van der Linden (wie Anm. 43). In: *Revue belge de Philologie et d'Histoire* 34, 1956, S. 161–166.

56) VAN DER LINDEN (wie Anm. 43), S. 76 f., Anm. 1.

57) Ebd., Kapitel IX, S. 251–313. Dort sind auch die älteren Arbeiten von Gosses, Heeringa usw. ausgewertet.

58) Ebd., S. 273–309, 362 f.

11. Jahrhundert freilich möchte van der Linden einen gewissen Vorsprung der holländischen Gebiete annehmen. Demgegenüber glaubt Fockema Andreae für einen wichtigen Teilbereich, den Aufbau des Entwässerungssystems im überörtlichen Rahmen, aber auch für das 11. Jahrhundert sogar an einen Vorsprung des Stiftsgebiets⁵⁹⁾, was mit der allgemeinen politisch-sozialen Vorrangstellung des Bistums in den nördlichen Niederlanden während der Kaiserzeit in Einklang stehen würde.

Lassen wir die Frage des zeitlichen Vorrangs beiseite, so bleibt auf alle Fälle höchst bemerkenswert, daß sich uns im Stift in der Organisation des Wasserverbandswesens ein eindeutig anderes Bild darbietet, als es uns vorhin in Flandern und bisher auch in Holland entgegengetreten ist. Während nämlich in Flandern die letzte Zuständigkeit und die Rechtsprechung bei den Wasserverbänden bis herunter zu den lokalen *Weteringen*, wie erörtert, der südniederländischen Forschung zufolge prinzipiell beim Grafen und dem Grafengericht lagen, war im Utrechter Stift nach Fockema die Wasserverwaltung von Anfang an genossenschaftlich organisiert, nämlich in Einungen oder *coniurationes* der Siedlergemeinschaften, die durch die Obrigkeit zwar anerkannt und sanktioniert wurden, aber ihren Ursprung keineswegs einer obrigkeitlichen Initiative verdankten (so z. B. im Tieler und Bommeler Waard) — nicht anders, als das gleichzeitig bei den Stadtgemeinden der Fall gewesen ist⁶⁰⁾.

Es erhebt sich natürlich die Frage, ob es auch in der Grafschaft Holland nicht entsprechend gewesen sein muß, ehe die Grafen, wie wir sahen, bei den von ihnen geschaffenen regionalen Deich- und Wasserverbänden eine ähnlich zentrale Leitung und Rechtsprechung durchsetzten, wie wir sie in Flandern kennengelernt haben. Ich möchte glauben, daß das in der Tat der Fall gewesen sein dürfte, und befinde mich darin in Übereinstimmung mit Niermeyer⁶¹⁾. Abweichend von der Meinung, die Fräulein van Winter im Landgemeinband der »Vorträge und Forschungen« vertreten hat⁶²⁾, läßt sich nämlich nachweisen — ich habe es an anderer Stelle getan⁶³⁾ —, daß die einzelnen Siedlergenossenschaften und Dörfer auch in Holland bei der Anlage neuer und der Veränderung bestehender *Weteringen* und Abflußgräben mit Zustimmung des Grafen noch im 13. Jahrhundert eine beträchtliche Eigeninitiative entfaltet haben.

Gewiß ist nicht zu bezweifeln, daß hier damals die allgemeine Tendenz eindeutig in der Richtung auf eine stärkere staatliche Einflußnahme und Lenkung ging. Sogar im Stift kam es in der 2. Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts,

59) FOCKEMA ANDREAЕ, Studien (wie Anm. 5) Heft 4, S. 1 ff., 45 ff.

60) Darüber vgl. meinen Beitrag: Die Anfänge des mittelalterlichen Städtewesens in den Niederlanden und dem angrenzenden Frankreich. In: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens (= Vorträge und Forschungen 4, 1958), S. 28 ff.

61) NIERMEYER, Volkshuishouding (wie Anm. 9), S. 64.

62) Wie Anm. 45.

63) Wie Anm. 42.

als in ihm die Grafen von Holland zeitweise eine dominierende Rolle spielten, zur obrigkeitlichen Begründung von neuen Wasserverbänden und verstärkter obrigkeitlicher Reglementierung der bereits bestehenden. Aber auch dann noch behielten im Stift die Siedlergenossenschaften weithin die Verfügungsgewalt und die Gerichtsbarkeit über ihre *Weteringen*, ja, kam es mitunter noch zur Entstehung von neuen auf rein genossenschaftlicher Grundlage, so selbst im Amstelgebiet (nahe Amsterdam). Damit nicht genug, setzten sich die genossenschaftlichen Prinzipien gleichzeitig auch in den von den Grafen eingerichteten Bezirksverbänden, den *hoogheemraadschappen*, weitgehend wieder durch. So wurde z. B. die *hoogheemraadschap Rijnland*, einer der ältesten und angesehensten Deich- und Drainageverbände gräflicher Provenienz überhaupt, zunehmend wieder zu einer wesenhaft autonomen Körperschaft mit Selbstergänzung; als Landschaftsausschuß trat sie dem Grafen partnerschaftlich gegenüber. Deichverbände genossenschaftlicher und staatlicher Provenienz entwickelten sich aufeinander zu und waren schließlich nur noch in Nuancen voneinander unterschieden ⁶⁴).

Wichtiger als der entstehungsbedingte Unterschied zwischen beiden Verbandsgruppen wurde im Spätmittelalter ein anderes Problem: die Konkurrenz zwischen der ländlichen Aristokratie und den Städten im Streben nach der Vormachtstellung in den einzelnen Verbänden. Der Ausgang des Ringens war landschaftlich verschieden: In Zentralholland vermochte sich die Landaristokratie im allgemeinen in ihrer Führerstellung zu behaupten; in Südholland kam es zum offenen, langandauernden Konflikt, der den Untergang des Grote Waard in der Elisabethflut des Jahres 1422 wesentlich mitverschuldet hat; in Seeland brachten Middelburg 1355 und Zierikzee 1425 die Führung an sich, und auch in Flandern erlangten die Städte in den staatlichen Deichverbänden eine gewichtige Position ⁶⁵). Trotz dieser Spannungen und Schwierigkeiten im überörtlichen Verband bleibt jedoch generell festzustellen, daß der Aufbau und die Instandhaltung der Deich- und Wasserregulierungsanlagen im überörtlichen Rahmen rein auf genossenschaftlicher Basis wegen der voneinander abweichenden Interessen der verschiedenen Lokalinstanzen ungleich schwieriger war als in Staaten mit territorialer Führungsspitze, in denen der Landesherr erforderlichenfalls jederzeit koordinierend eingreifen konnte und eingegriffen hat.

Das tritt besonders deutlich hervor in Friesland, wo seit der Salierzeit die überkommene herrschaftliche Ordnung so gut wie ganz in Wegfall gekommen war.

64) Das letztgenannte Faktum ist klar und grundsätzlich herausgearbeitet worden durch S. J. FOCKEMA ANDREAE, *Netherlands Enbanking and Drainage Authorities during the Middle Ages*. In: *Speculum* 27, 1952, S. 158–167. Fockema sieht in dem Kompromißtyp eine Bildung, die den obrigkeitlichen und genossenschaftlichen Typen als gleichwertige Sonderform zur Seite tritt und ihnen an Bedeutung nicht nachsteht.

65) Ebd., S. 164.

Friesland geriet, wie zuletzt die von mir bereits genannte Arbeit von Ehbrecht über den Fivelgo⁶⁶⁾ ausgeführt hat, im 12. Jahrhundert gegenüber den übrigen niederländischen Gebieten beim Aufbau eines wirksamen, das ganze Land gleichmäßig überspannenden Küstenschutzes in immer bedrohlicheren Rückstand, da es ihm nach der Abschüttelung der in ottonischer Zeit auch hier gültigen Grafschaftsverfassung nicht gelang, eine über die Interessen der Kirchspiels- und Sippenverbände hinausreichende Organisation des Küstenschutzes zu schaffen⁶⁷⁾. Deshalb entschloß man sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, beginnend mit Mariengaarde 1163, im Kampf gegen das Wasser in immer größerer Zahl Niederlassungen bewährter Orden, voran der Zisterzienser, Prämonstratenser und Benediktiner, zu begründen. Die Klöster bildeten in Friesland funktionell eine Art Ersatz für das hier seit salischer Zeit weitgehend eliminierte herrschaftliche Element. Mit ihrer Hilfe gelang dann, vornehmlich im 14. Jahrhundert, auch in Friesland der Aufbau umfassender Deich- und Sielverbände. Die Äbte nahmen darin als Autoritätspersonen nicht selten den Platz ein, der in den Territorien den Landesherren und ihren Vertretern vorbehalten war. Jedoch wurde der genossenschaftliche Grundcharakter der Organisation nicht in Frage gestellt.

Wo das friesische Siedlungsgebiet an dasjenige niederländischer Herren wie des Bischofs von Utrecht oder der Grafen von Geldern grenzte, haben die Friesen immer wieder versucht, deren hoheitliche oder grundherrliche Rechte zu übergehen und das von ihnen regierte Land ohne vorherige Verständigung in Besitz zu nehmen oder direkt von den Bauern käuflich zu erwerben, was zu vielfältigen Streitigkeiten geführt hat⁶⁸⁾. Nach dem friesischen Verständnis der Freiheit hatten eben alle Eingessenen das gleiche Recht auf das Wildland.

Das ist eine Auffassung, die bei der Bevölkerung in den Niederlanden ursprünglich wohl allgemein verbreitet war. Es ist deshalb m. E. kaum zu bezweifeln, daß es auch außerhalb Frieslands im gewissen Umfang eine freie, durch den Landesherren nicht genehmigte Kolonisationstätigkeit gegeben hat, vor allem von seiten des grundbesitzenden Adels, aber auch von seiten bäuerlicher Siedler. Nicht in diesen Zusammenhang gehört das sogen. *upstreeksrecht*, durch das mancherorts den Kolonistenbauern der Straßen- und Deichdörfer das Recht zugebilligt wurde, den ihnen in den langgestreckten und schmalparzellierten *weren* zugewiesenen Landbesitz in

66) Wie Anm. 41.

67) Wenn FOCKEMA ANDREAE, Studien (wie Anm. 5) Heft 6, S. 4 und DERS., *Embanking* (wie Anm. 64) S. 158 das Westlauwerse Schulzenrecht als Beispiel für obrigkeitliche Wahrnehmung der Deichschutz- und Wasserregulierungsaufgaben anführt, ist einschränkend dazu zu bemerken, daß sein Geltungsbereich nicht über die Kirchspielsebene hinausgeht.

68) Vgl. die Beispiele in: Regesten van oorkonden betreffende de bisschoppen van Utrecht uit de jaren 1301-1340, hg. J. W. BERKELBACH VAN DER SPENKEL (=Werken uitgeg. door het Historisch genootschap 66, Utrecht 1937) Nr. 259, 263, 266, 337, 458.

der Richtung auf das noch nicht in Kultur genommene Sumpfland hin durch eigene Initiative weiter auszudehnen; es wurde vom Landesherrn verliehen und war als Ansporn gedacht ⁶⁹⁾.

Insgesamt weist also die Organisation der Niederungskolonisation und des Küstenschutzes in den Niederlanden, entsprechend der Übergangslage dieser Gebiete zwischen dem Bereich der fränkischen Grundherrschaft und freibäuerlichen Wirtschaftsformen, sehr beträchtliche Unterschiede auf. Sie werden mit die Ursache dafür bilden, daß die Bewohner der verschiedenen niederländischen Gebiete an der Ostbewegung in so verschieden starkem Umfang teilgenommen haben. Holländer und Flamen sowie die in der Fremde mit unter ihren Namen subsumierten Kolonisten aus dem niederländischen Binnenland — das waren Bevölkerungen, die auch in ihrer Heimat eine starke Territorialgewalt gewöhnt waren und deshalb die ihnen von den Territorialherren im Osten gebotenen Möglichkeiten zu schätzen wußten. Deshalb finden wir sie unter den Ostsiedlern besonders reich vertreten. Anders die Friesen, die an sich kolonisationsfähig ebenso befähigt waren wie die Holländer und Flamen, sich aber immer nur sehr schwer entschließen konnten, festere herrschaftliche Bindungen einzugehen.

3.

Ich komme zum zweiten Teil meines Vortrages: der Ausbreitung der in den flämisch-niederländischen Küstenprovinzen, in Friesland und im Utrechter Niederstift entwickelten Kolonisationsformen über andere Gebiete. Wir müssen uns bei ihrer Betrachtung von der Neigung freimachen, von den heutigen Staatsgebieten auszugehen und Belgien und Holland auch in der Neulandgewinnung als eine bzw. zwei Einheiten anzusehen, in denen sich die neuen Impulse und Methoden ziemlich gleichzeitig verbreitet hätten.

Bei Utrecht war das noch nicht einmal innerhalb desselben Territoriums der Fall. Vom Oberstift, d. h. den Gebieten östlich und nördlich der IJssel, wurden vor dem 13. Jahrhundert in der Hauptsache nur die leicht zu entwässernden Ränder des Sallandes unmittelbar an der IJssel und das bruchige Vorland von Vollenhove erfaßt (Abb. 4), wo der Bischof gegen die Friesen 1168 eine später auch als Sommerresidenz dienende Burg erbauen ließ ⁷⁰⁾, um die sich dann eine kleine Burgstadt entwickelte. Hingegen blieben ausgedehnte Niederungsgebiete in Nordwest-Overijssel, deren Kultivierung kompliziertere Deichbauten und Entwässerungsanlagen erforderte, als »ge-

69) Laut freundlicher Mitteilung von W. Ebel.

70) Frühester Beleg: Oorkondenboek van het Sticht Utrecht tot 1301, Bd. 5, hg. F. KETNER, 's-Gravenhage 1959, Nr. 3041 (464) vom Jahre 1169: Verleihung der Neubruchszehnten im Salland zwischen den Deichen der Nieuwe Wetering und dem Voorsterbroeck an die Kanoniker von St. Marien und St. Lebuin durch Bischof Gottfried.



Abb. 4 Ausschnitt aus der Katasterkarte von Vollenhove mit typischer Kolonisationsflur

meine Marken« halb herrenlos liegen; sie wurden lediglich als Sommerweiden genutzt. Ein neuer Anstoß zu ihrer methodischen Erschließung erfolgte hier bezeichnender Weise durch den Bruder des holländischen Grafen Wilhelm III., Bischof Guy von Henne-gau, in den beiden ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts. Er handelte dabei auf den Rat seiner Legisten im Interesse der Aufbesserung der bischöflichen Finanzen und zum Zwecke der Ansetzung angesehenen bischöflicher Lehensleute, die, wie ihre Namen ausweisen, teils aus dem Niederstift, teils dem Zutphenschen und sogar aus Westfalen kamen (so die van Dorsten). Es war das — so werden sie von Fockema charakterisiert — »eine Gruppe von *acquéreurs de biens nationaux*«, von Leuten, die an Eindeichungs- und Entwässerungswerken im überörtlichen Verband und frei von allen lokalen Bindungen interessiert waren«⁷¹⁾. Ihr Sprecher war ein führender Mann aus dem Niederstift, der Burggraf von Utrecht, und unter seiner Einwirkung erhielt die neueingerichtete Deich- und Wassergenossenschaft Salland denselben

71) FOCKEMA ANDREA, Studien (wie Anm. 5) Heft 2, S. 11.

aristokratischen Zuschnitt wie die *Hoogheemraadschappen* im utrechtisch-holländischen Gebiet mit Ritterbürtigen als Deichgrafen und Heimräten. Das dauerte allerdings nur solange, bis, ähnlich wie wir es in Seeland bei Middelburg und Zierikzee beobachten konnten ⁷²⁾, um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert die Overijsseler Städte Zwolle und Deventer die Führung an sich rissen, wo auch im 15. Jahrhundert Deichgraf stets ein Ratsvertreter aus einer der beiden Städte war und diese auch auf die Zusammensetzung des Heimrätekollegiums maßgebenden Einfluß erlangten. Der 1308 erlassene sogenannte Guysche Deichbrief wurde 1400 entsprechend abgeändert ⁷³⁾. Wirtschaftlich betrachtet verbirgt sich hinter dem städtischen Vorgehen die Tatsache, daß die Wasserkraft damals auch für die Städte eine wichtige Energiequelle darstellte, an deren Bewirtschaftung sie sich nicht desinteressieren konnten ⁷⁴⁾.

Wie sehr Einpolderungen großen Stils ferner auch die Abklärung der politischen Machtverhältnisse und Zuständigkeiten zur Voraussetzung hatten, zeigt die Trockenlegung und Eindeichung des in seiner Zugehörigkeit lange Zeit umstrittenen ausgedehnten Mastenbroeks (zwischen Zwolle und der Zuidersee). Erst nachdem der Reorganisator der Utrechter Bischofsmacht, Jan van Arkel, den Widerstand der Herren von Voorst (westl. Zwolle) niedergerungen und in Verhandlungen mit den übrigen Interessenten (u. a. dem Kapitel von Deventer, dem Stift Essen und der Stadt Kampen) die Modalitäten geklärt hatte, konnte er 1363/64 an die Entwässerung, Parzellierung und Besiedlung dieser zu den bedeutendsten gehörenden mittelalterlichen Neulandgewinnung in Overijssel gehen; 1369 folgte die Gründung der Pfarrkirche ⁷⁵⁾. Für die Instandhaltung des Werkes blieb der Bischof natürlich auch hier angewiesen auf die Mitwirkung aus der Landschaft selber. So konnten 1553 Ritterschaft und Städte von Overijssel der neuen Habsburger Zentralregierung in Brüssel erklären, niemals habe in Overijssel der Landesherr allein *eenige constitutie ofte insettinge gedaen in wereltlicken saecken, noch in lantrechten, noch in dijckrechten, noch gene andere constitutien dan bij rade, wille ende beliewinge van den Staten van den landen* ⁷⁶⁾.

Daneben gab es in Overijssel bereits seit dem 13. Jahrhundert aber auch spezifisch bäuerliche Kolonisation — auch sie mit Impulsen aus den schon früher erschlossenen

72) Oben S. 716.

73) FOCKEMA ANDREAE (wie Anm. 71) S. 19 ff.

74) S. J. FOCKEMA ANDREAE, *De waterschappen en marken in Overijssel*. In: *Geschiedenis van Overijssel*, hg. B. H. SLICHER VAN BATH u. a., Deventer 1970, S. 229 ff.

75) Im einzelnen vgl. C. A. RUTGERS, *Jan van Arkel, bisschop van Utrecht* (= *Bijdragen v. h. Instituut v. middeleeuwse geschiedenis d. Rijksuniversiteit te Utrecht* 34, Groningen 1970) sowie die Bemerkungen von B. H. SLICHER VAN BATH in: *Geschiedenis van Overijssel* (wie Anm. 74), Kap. III, S. 97, und FOCKEMA ANDREAE, ebd. S. 229.

76) Zitiert bei W. F. FORMSMA in: *Geschiedenis van Overijssel* (wie Anm. 74), Kap. IV, S. 119.

Neulandsgebieten. 1260 betätigte der Utrechter Bischof Heinrich I. die Rechte armer Friesen, die sich in einer ungenutzten Gegend des Kamper Veens niedergelassen hatten, und zwar bereits unter seinen Vorgängern Bischof Wilhelm (1227–33) und Otto (1233–49). In einem andern Teil des Kamper Veens festigten sich Holländer, nach denen das Veen 1270 als *palus Hollandensis* bezeichnet wurde (ndl. *Hollanderbroek*)⁷⁷⁾. In Staphorst, im Quartier von Vollenhove und in Friezenveen (nördl. Almelo) begegnen wir weiteren friesischen Kolonisten⁷⁸⁾.

Zu etwa derselben Zeit wie im Oberstift, also vornehmlich zwischen der Mitte des 13. und dem Ende des 14. Jahrhunderts, vollzog sich die Erschließung der Niederungsgebiete auch im benachbarten Geldern – auch hier unter maßgeblicher Beteiligung des Landesherrn und des Adels sowie mit holländischen Kolonisten als Schrittmachern. Das früheste mir bekannte Beispiel bildet die Urbarmachung des Sumpfwaldes von Neerbosch westl. Nimwegen im Jahre 1300 auf Initiative von Graf Reinald II. von Geldern durch sechs holländische Lokatoren, die dort nach heimischem Vorbild mehr als 40 Marschenhufen anlegten^{78a)}. Auch die Niedergerichtsbarkeit wurde den Kolonisten zugestanden. An weiteren Beispielen seien genannt: das 1320 angelegte Oldenbroeck in der Veluwe (östl. Elburg), das im 14. und 15. Jahrhundert noch den Namen *Hollanderbroeck* trug; die Bauerschaft *Hollanderbroek-onder-Elst*, Holländerspuren an der Niers bei Geldern und mancherlei Flurbezeichnungen wie *het Hollandt*, und zum Teil wohl auch *Hollerkamp* oder *Hollerland*, die Verwendung des holländischen Morgens und die Tatsache, daß Junggraf Reinald II. im Jahre 1323 hörigen Bauern bei Elburg 60 Morgen Land zu Erbzins übertrug und ihnen dabei die Rechte der holländischen Siedler des drei Jahre zuvor angelegten *Hollanderbroecks* bei Elburg verlieh⁷⁹⁾; 1328 erhielt von ihm auch die Neugründung *Nieuwbroek* die entsprechenden Rechte und Freiheiten. Zugleich wurden bei dieser durch Lokatoren aus dem holländisch-seeländischen Marschengebiet angelegten Neugründung die dort entwickelten Formen des Deich- und Polderwesens (Deichgrafen, Heimräte, Deichstuhl) mitsamt den zugehörigen materiellen Deich- und Wasserrechten mitübertragen. Darüberhinaus wurden die Einwohner der genannten Veluwer Kirchspiele dabei erstmalig kollektiv für ihre Person und für ihren Besitz von der Eigenhörigkeit befreit und für dienst- und bedefrei erklärt⁸⁰⁾.

77) Die Belege bei FOCKEMA ANDREAE (wie Anm. 71) S. 13 f.

78) J. MOERMAN, Plaatsnamen rondom Kampen. In: *Nomina Geographica Neerlandica* 14, 1954, S. 26–58 mit Quellenbelegen.

78a) Persönliche Mitteilung von C. TH. KOKKE-Arnhem, der z. Zt. eine Publikation über »De ontginning van Neerbosch in het jaar 1300« vorbereitet.

79) Die Belege vgl. in meinem Anm. 87 zitierten Beitrag zur Zenderfestschrift.

80) J. A. NIJHOFF, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland, 1. Teil, Arnhem 1830, Einleitung S. XCIV ff.

Es entwickelte sich also jetzt auch hier im Gefolge der Niederungskolonisation nach holländischem Vorbild die Tendenz zur Herausbildung eines allgemeinen Untertanenverbandes. Einen schriftlichen Niederschlag fand sie in den geldrischen Landrechten.

Auch in Geldern entfaltete bei dem Kolonisationswerk der Landesherr die Hauptaktivität. In den Rechnungen der Verwalter der gräflichen Einkünfte aus den Jahren 1333 bis 1336 werden in besonderen Kapiteln aufgeführt: Zinsen von urbar gemachtem Land (*census novae terrae*), Kaufpfennige von aufgeteilten gemeinen Marken (*de communitatibus dictis hengemunde expositis*) und solche von aufgeteilten und verkauften Teilen des Herrenfeldes (*de terrarum divisionibus et venditionibus dominicis dictus vulgariter nye utslach*). Gleichzeitig enthalten die Rechnungen der gräflichen Richter, vor allem in der Veluwe, zuweilen lange Listen von solchen, die mit Bußen belegt worden waren, weil sie eigenmächtig Stücke vom Herrenfeld oder der gemeinen Mark in Besitz genommen hatten (*quia sibi usurpaverint terram dominici ducis dictam* oder, wie es in anderen Rechnungen heißt, *quia communitatem dictam hengemunde sibi attraxerunt*). Nijhoff, der all diese Angaben bringt⁸¹⁾, interpretiert sie mit den Worten: »Man ersieht daraus, daß von Zeit zu Zeit von den bis dahin wüst liegenden Gründen größere und kleinere Stücke abgegraben oder — wie es hieß — umbrochen oder in Friede gelegt, d. i. der allgemeinen Nutzung entzogen, dazu mit einem Wall, Abwässerung, einem Graben oder einer Hecke umgeben und danach bebaut und besät wurden«⁸²⁾.

Auch der Adel und mitunter auch die Städte beteiligten sich an dem Kolonisationswerk. So verglich sich im Jahre 1300 Ritter Schenk von Kuilenburg mit Graf Reinald I. dahin, daß er von ihm mit einer Reihe von Sumpfgeländen (*paludes*) belehnt würde, die er und seine Voreltern durch Anlage von Entwässerungsgräben urbar gemacht hätten, ohne die Rechtmäßigkeit dazu nachweisen zu können⁸³⁾. 1319 verkaufte Reinald II. der Stadt Zutphen die an der Überseite der Ijssel gelegenen Marschen zu ewigem Besitz, *quod vulgariter dicitur edeleyghen*⁸⁴⁾. Über das Ausgreifen Arnheims auf die überschwemmungsgefährdete Niederung im Verzweigungswinkel von Niederrhein und Ijssel im Südosten der Stadt unterrichten die seit Mitte des 14. Jahrhunderts ziemlich lückenlos erhaltenen Stadtrechnungen. Hier dürfte der Wunsch, die von diesem Vorgelände her ständig drohenden Hochwasserinbrüche besser unter Kontrolle zu bekommen, für die Stadt der Hauptanlaß dafür gewesen sein, die Eindeichung, Einpolderung und Kontrolle des Gebiets in die Hand

81) Ebd., S. XV f.

82) Ebd.

83) Ebd., Nr. 65.

84) Ebd., Nr. 181.

zu nehmen und auch die Deichrechte an sich zu ziehen. So oblagen Anfang des 15. Jahrhunderts in *Velperbroek* und *Nye Broek* Deichschau und Deichgericht von der Stadt eingesetzten Deichrichtern und Deichschöffen^{84a)}. Schließlich griffen die Grafen auch auf die Mithilfe einzelner Klöster zurück, so von Marienweerd und in Sonderheit des Karthäuserklosters Monnikhuizen bei Arnheim, das Reinald II. 1342 bei der Gründung mit Gütern in *Nybroek* ausgestattet hatte und das dann am Aufbau des Polderdistrikts Veluwe im Jahre 1372 entscheidend beteiligt war⁸⁵⁾.

Seine notwendige Absicherung und Vollendung fand das Kolonisationswerk der geldrischen Grafen und Herzöge, hier wie sonst, mit der Einrichtung von regionalen Wasserschutzverbänden (*Hoogheemraadschappen*), der Anlage von Landesdeichen, Abwässerungen und Schleusen an allen Hauptflüssen des Landes sowie mit dem Erlaß von Deichrechten. Vorbild waren auch dabei die Seeprovinzen, so insbesondere für die Institution der Deichgrafen und Heimräte sowie in den Bestimmungen für ihre Wahl, ihre Befugnisse, die Deichschau usw. Auch hier beobachten wir ferner, wie der Landesherr zum Ausgleich der Partikularinteressen der Geerbtten in den einzelnen Neubruchsgebieten koordinierend eingriff⁸⁶⁾.

Zeitlich und sachlich weitgehend mit derjenigen in Geldern und Overijssel vergleichbar, vollzog sich die Trockenlegung der versumpften Talauen auch jenseits der heutigen deutsch-niederländischen Grenze am nördlichen Niederrhein^{86a)} und namentlich in Kleve. Ich habe sie in einem Beitrag zur Festschrift Matthias Zender monographisch behandelt⁸⁷⁾ und kann mich daher darauf beschränken, hier die Hauptergebnisse daraus anzuführen. Ein systematischer Zug kam auch am deutschen Niederrhein in die mancherlei Versuche zur Kultivierung der Niederungsgebiete, wie sie z. B. die Zisterzienser-Abtei Altenkamp seit dem früheren 12. Jahrhundert an verschiedenen isolierten Stellen der Rheinebene nicht ohne bemerkenswerte Einzelergebnisse unternommen hatte, erst, als es den klevischen Grafen gelang, ein in sich geschlossenes Territorium aufzubauen, d. h. nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts.

84a) Belege in: *De Stadsrekeningen van Arnheim*, hg. W. J. ALBERTS, Bd. 3, Groningen 1971; vgl. die Seitenverweise zu den beiden Orten im Register!

85) FOCKEMA ANDREAE (wie Anm. 71) S. 11 ff.

86) Im einzelnen vgl. NIJHOFF (wie Anm. 80) Einleitung, insbesondere S. XCIX ff.

86a) Über die Kolonisationstätigkeit der Grafen von Geldern in ihren Stammländern an der Niers vgl. die Hinweise in der unten Anm. 92 genannten Arbeit von LIESEGANG, S. 118 Anm. 1.

87) F. PETRI, Die Holländersiedlungen am klevischen Niederrhein und ihr Platz in der Geschichte der niederländisch-niederrheinischen Kulturbeziehungen. In: Festschrift Matthias Zender, 1972, S. 1117–1129. Ergänzend dazu vgl. linksrheinisch für das Gebiet zwischen Uedem, Sonsbeck, Birten und Veen, rechtsrheinisch für das Dinslakener Bruch, die Hiesfelder Mark und das Gebiet um Mehr und Bislich D. KASTNER, Die Territorialpolitik der Grafen von Kleve (= Veröff. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 11, 1972) S. 166 f.

Wie in Geldern finden wir ferner auch in Kleve seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts holländische Siedler in bedeutendem Umfange an der Urbarmachung der Niederungsgebiete beteiligt. Ganz wie dort⁸⁸⁾ und im nördlichen und östlichen Deutschland bediente man sich für ihre Ansetzung anscheinend mit Vorliebe holländischer Lokatoren, die die Siedler in der Heimat anwarben, die Parzellierung vorzunehmen hatten und für ihre Mühe und Kosten mit Sondervorteilen bedacht wurden, u. a. durch vergrößerte Zuweisungen an Land und Übertragung des Richteramtes. Häufig besaßen allerdings die Kolonisten selber das Recht, ihre Richter und Heimräte frei zu wählen. Auch die bei der Trockenlegung von ihnen angelegten Deiche und *Weteringen* wurden ihnen meist als Eigentum zuerkannt, so z. B. bei der Kolonisierung des Ringenberger Bruches auf der rechten Rheinseite im Zuge der Ijssel 1329 durch Holländer, über deren Ansiedlung und die Bedingungen, zu denen sie erfolgte, wir durch eine Urkunde Dietrichs IX. besonders gut unterrichtet sind und in der man wegen mancher darin vorkommender Spracheigentümlichkeiten eine Empfängerausfertigung vermuten möchte⁸⁹⁾. Gewährt wird den holländischen Siedlern darin die Gerichtsbarkeit nicht nur in Deichsachen und allen mit der Wasserwirtschaft zusammenhängenden Fragen, sondern auch über alle Delikte im Bruch, einschließlich schwerer Körperverletzung und Totschlag. Niemand im ganzen Territorium darf das Gut der Kolonisten antasten oder sie pfänden. Hat er etwas wider sie, muß er seine Sache vor ihrer Gerichtsbank austragen — also Bestimmungen, die den Kolonisten eine Stellung einräumten, wie sie sonst nur Bürger besaßen.

Ringenberg hat sich denn auch, ähnlich wie Kranenburg (westl. Kleve) — eine weitere klevische Holländerkolonie aus der Zeit um 1300 und gleich Ringenberg in Anlehnung an eine gräfliche Burg entstanden (Abb. 5) — alsbald in städtischer Richtung weiter entwickelt. Bereits neun Jahre nach seiner Gründung wird Ringenberg als *oppidum* bezeichnet, später als *Freiheit*. Als Folge der Urbarmachungen und der sich aus ihnen ergebenden Intensivierung des Wirtschaftslebens vollzog sich damals am klevischen Niederrhein also der gleiche Verstädterungsprozeß, wie wir ihn in Flandern schon unter Philipp von Elsaß und in Holland Anfang des 13. Jahrhunderts, d. h. anderthalb Jahrhunderte früher, beobachten konnten⁹⁰⁾. Auch die nach dem holländischen Beispiel mit einheimischen Siedlern angelegten Neugründungen wurden von ihm erfaßt.

Neben den Grafen von Kleve beteiligten sich an der Kolonisierung der Rheinauen in gewissem Umfange auch andere geistliche und weltliche Herren: so die

88) Für die Veluwe vgl. FOCKEMA ANDREAE (wie Anm. 71) S. 9.

89) Abgedruckt in: Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Herzogtum Kleve. I: Ämter und Gerichte, Bd. 2, 1, bearb. v. TH. ILGEN (= Publ. d. Ges. f. rheinische Geschichtskunde 38, 1921) Nr. 41.

90) Oben S. 703 f.



Abb. 5

Grafen von Moers, das Xantener Stift und selbst kleine Adlige wie die aus den Niederlanden zugewanderten Herren von Lek ^{90a)}, denen die Aufsiedlung des Werther Bruches zu danken ist — allerdings mit Methoden, die es mit dem Recht des Landesherrn am Wildland nicht sehr genau nahmen. Interterritoriale Abmachungen wie das Abkommen zwischen Geldern und Kleve über den Liemers-Bezirk rundeten das Kultivierungswerk ab.

Der von den holländischen Siedlern ausgehende kulturelle Einfluß hat dem nördlichen Niederrhein zum Teil bis heute seinen Stempel aufgedrückt. Am sichtbarsten ist das der Fall in der Flurgestaltung, wie etwa die Feldflur der urkundlich nachweisbar unter maßgeblicher Beteiligung holländischer Kolonisten zur Stadt weiterentwickelten klevischen Landesburg Kranenburg oder, rechtsrheinisch, das ehemalige Werther Bruch zeigen (Abb. 6) ⁹¹⁾. Gestatten Sie mir, dafür ein paar Sätze aus Erich Liesegangs bekanntem Buch über niederrheinisches Städtewesen zu zitieren: »Wenn Holland«, so faßt er seinen Eindruck zusammen, »durch die Rheinniederung noch heutigen Tages . . . weit nach Deutschland hineinragt, wenn ferner in unserer Gegend die Wirtschaftsführung der Niederung in einem so auffälligen und manchmal unvermittelten Kontrast steht zu der auf den Höhen, so ist das zum nicht geringen Teil auf die holländischen Kolonisten und die kulturellen Einwirkungen, die von ihnen ausgegangen sind, zurückzuführen. So gering nun auch das Verdienst unserer niederrheinischen Holländer erscheint, etwa verglichen mit dem, was ihre Stammesgenossen, die nach Ostland ritten, für die große Gesamtheit deutscher Kulturen geleistet haben, für die Weiterentwicklung unseres Territoriums waren diese *villae liberae* von ganz ungemeiner Bedeutung: die beiden langgedehnten Streifen auf beiden Seiten des Stromes, aus denen das Ländchen besteht, schlossen sich erst durch die Anlagen von Städten und Freidörfern zu einer mehr als äußeren politischen Einheit zusammen« ⁹²⁾. Das sind Sätze, die die Bedeutung in Erinnerung rufen, die die heutige niederländische Forschung der Binnenkolonisation in den holländischen Gebieten für das Werden des holländischen Staatswesens zuschreibt ⁹³⁾.

Auch für die Stellung des nördlichen Niederrheins im rheinischen Sprachgefüge war der Einfluß der holländischen Siedler von bleibender Bedeutung. Ich möchte zwar durchaus nicht so weit gehen wie Th. Frings, der den Kolonisten nächst der Reformation die entscheidende Bedeutung für die merkwürdige sprachliche Affinität der klevischen Sprachlandschaft zum Niederländischen beimessen wollte. Man darf,

90a) Lek war im Mittelalter der Name einer kleinen Herrschaft zwischen Dordrecht und Gouda.

91) Vgl. für Kranenburg: Blatt 2 (Millingen) und 4 (Kranenburg) der Tranchotkarte, für das Werther Bruch Blatt L 4304 (Wesel) der Topogr. Karte 1:50 000.

92) E. LIESEGANG, Niederrheinisches Städtewesen. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der klevischen Städte, 1897, S. 127.

93) Oben S. 710.

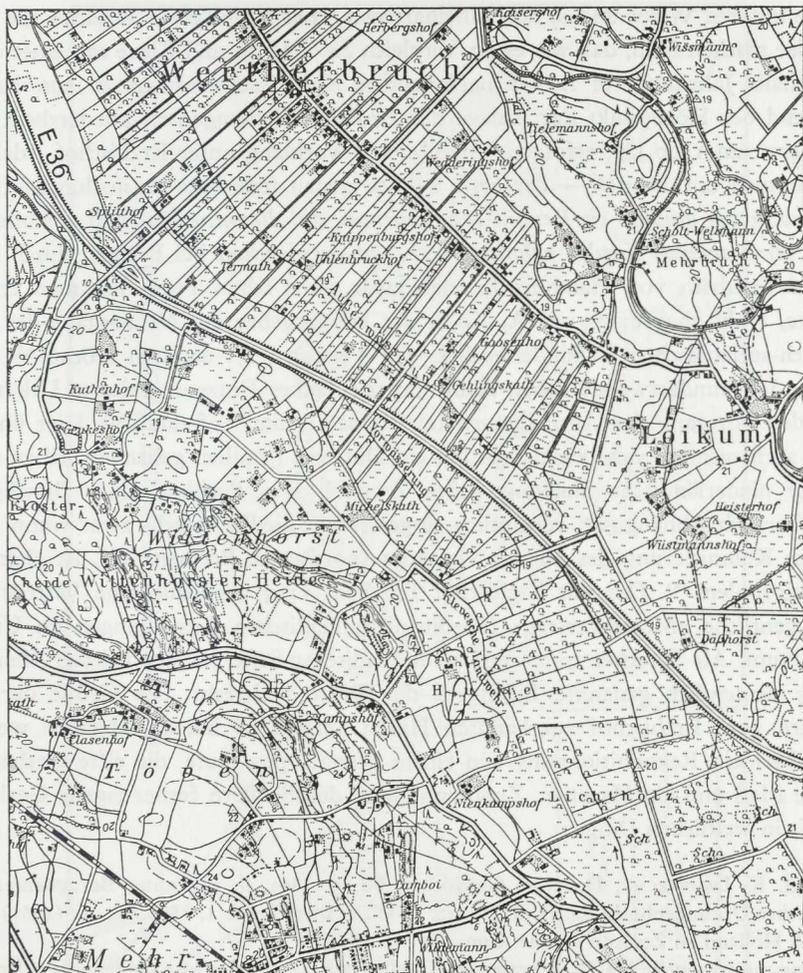


Abb. 6 Holländische Kolonisationsflur im Werther Bruch, Maßstab 1:50 000

wie Rudolf Schützeichel zuzustimmen ist, auch die älteren Gemeinsamkeiten des Nordwestblocks nicht außer acht lassen — aber die bleibende Nachwirkung der Kolonistensprache im Nordniederrheinischen steht ebenfalls außer Zweifel. Im einzelnen darf ich auf meinen Beitrag zur Zender-Festschrift verweisen ⁹⁴⁾.

Wenden wir uns nunmehr den bekanntesten und urkundlich mit am besten erhaltenen niederländischen Ansiedlungen in Altdeutschland zu: den Niederlassungen

94) Vgl. oben Anm. 87.

an der unteren Weser und in den Elbemarschen. Hier ist die erste Tatsache, die man sich klar machen muß, daß wir es im Vergleich zu Geldern und Kleve mit einer etwa anderthalb Jahrhunderte früher beginnenden Kolonisationsschicht zu tun haben. Während der Höhepunkt der Anlage der Holländersiedlungen an Niederrhein und IJssel erst um 1300 lag, erfolgte — nach einem Vorklang unter Erzbischof Adalbert von Bremen um 1062⁹⁵⁾ — der erste zeitlich genau fixierbare Ansiedlungsakt: die Ansetzung der *quidam cis Renum commanentes, qui dicuntur Hollandi* auf bischöflicher *terra actenus inculta paludosaque . . . ad excolendum* bei Bremen durch Erzbischof Friedrich von Hamburg-Bremen zwar nicht schon 1106, wie man früher glaubte, wohl aber 1113, wie A. Koch, der Herausgeber der Neuausgabe des holländisch-seeländischen Urkundenbuches, den Vertrag jetzt datieren möchte⁹⁶⁾, und bis zur Jahrhundertwende geben dann noch ein halbes Dutzend weiterer Urkunden über den Fortgang der Ansiedlungen im Bremer Raum Aufschluß⁹⁷⁾. Hier überall steht, auch wenn es sich jeweils nur um ein Dutzend Familien gehandelt haben mag, direkte niederländische Siedlung außer Zweifel. Das Problem einer Beteiligung grundherrlich Abhängiger, vermutlich eingesessener Siedler, taucht zwar schon 1142 bei der Kolonisierung des Nieder-Vielandes (nordwestl. Bremen) auf, ist aber nur ein Beiproblem⁹⁸⁾. Der mit Erzbischof Friedrich 1113 abgeschlossene Vertrag war der eigentliche »Mustervertrag« für die niederländischen Ansiedlungen im Unterweserraum. Als Sprecher traten auf niederländischer Seite auf der Priester Heinrich und 5 namentlich genannte Laien aus der Diözese Utrecht. Die Größe der den Siedlern vom Erzbischof zuerkannten Hufen beträgt 48 ha; an Abgaben werden vereinbart ein Rekognitionszins von einem Pfennig pro Hufe, die elfte Garbe, das zehnte Maß und ein Haustier. Zuerkannt wird den Siedlern ferner eigene Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen.

95) Vgl. K. LAMPRECHT, Deutsche Geschichte, Bd. 3, 1893, S. 358 unter Bezugnahme auf Bremisches Urkundenbuch, hg. D. R. EHMCK u. W. v. BIPPEN, Bd. 1, 1873, Nr. 21 (1062).

96) Ob Holland en Zeeland 1 (wie Anm. 48) Nr. 98.

97) Zusammengestellt bei R. KÖTZSCHKE, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 13. Jahrhundert, 1912, S. 1 ff. — Dazu vgl. L. DEIKE, Die Entstehung der Grundherrschaft in den Hollerkolonien an der Niederweser (= Veröff. d. Staatsarchivs Bremen 27, 1959) sowie W. J. ALBERTS, Bremer Beziehungen zu den Niederlanden im Mittelalter. In: Bremisches Jahrbuch 51, 1969, S. 55 ff. — Über die Identifizierung des durch die Urkunde Erzbischof Friedrichs I. zur Besiedlung vergebenen Geländes mit dem Hollerland östl. Bremen ist es zu einer Diskussion gekommen, über die K. REINECKE, Die Holländerurkunde Erzbischof Friedrichs I. von Hamburg-Bremen und die Kolonisation des Kirchspiels Horn. In: Bremisches Jahrbuch 52, 1972, S. 5–20 berichtet. Er hält mit guten Gründen gegen E. WEISE, Beginn die Holländersiedlung von 1106 an der Weser oder an der Elbe? In: Stader Jahrbuch 50, 1960, S. 168–172, an der Lokalisierung um Bremen fest. Daß sich die niederländische Kolonisation im 12. Jh. sowohl auf das Unterwesergebiet als auch auf die Elbmarschen erstreckte, wird von keiner Seite in Zweifel gezogen.

98) KÖTZSCHKE (wie Anm. 97) Nr. 1 b, S. 2 f.

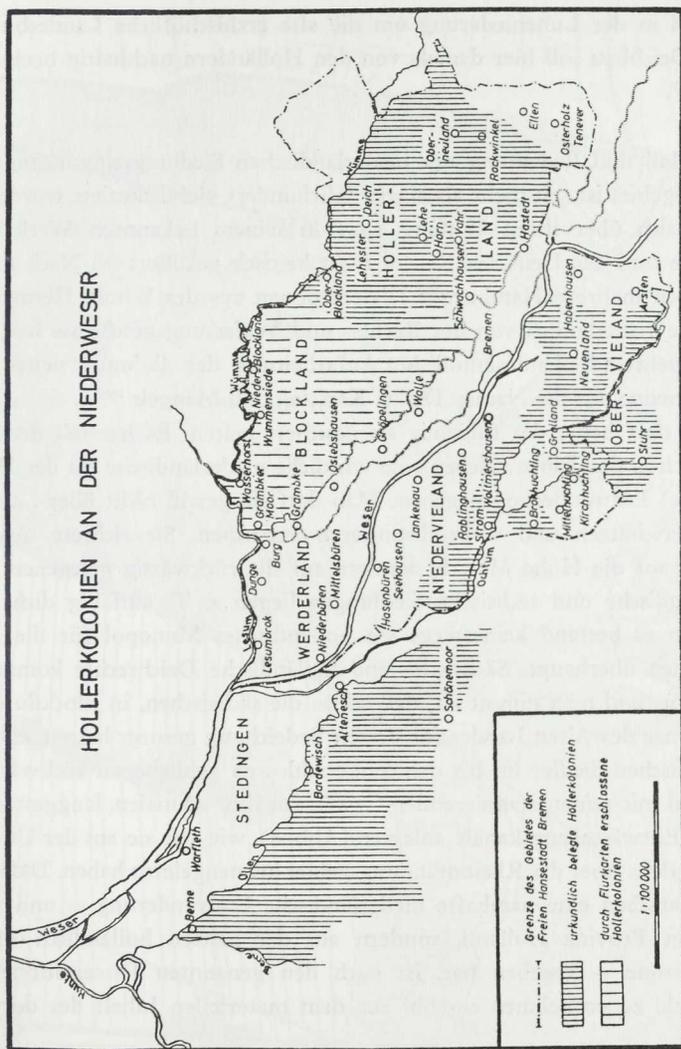


Abb. 7 Holländische Kolonisation um Bremen (nach Deike)

Über die Verbreitung der niederländischen Kolonisten im Bremer Raum unterrichtet die Deikesche Karte (Abb. 7). Es ist wohl anzunehmen, daß von hier aus stromauf- und stromabwärts eine gewisse Ausstrahlung erfolgt ist. So soll die Bruchlandschaft um das zeitweise braunschweigische Thedinghausen (zwischen Bremen und Hoya) von Holländern kultiviert worden sein und auch im Kreise Wesermünde finden sich Hinweise auf holländische Siedlung oder Kultureinfluß (u. a. in der Osterstader

Marsch und in der Luneniederung um die alte erzbischöfliche Landesburg Stotel). Auch der Deichbau soll hier damals von den Holländern nachhaltig beeinflußt worden sein ^{98a)}.

Über Maß und Bedeutung der niederländischen Siedlungseinwirkungen auf das untere Elbegebiet ist seit mehr als einem Jahrhundert viel diskutiert worden. Werner Reese hat sich über ihren Umfang 1941 in seinem bekannten Werk über »Die Niederlande und das Deutsche Reich« recht kritisch geäußert ⁹⁹⁾. Nach dem letzten Kriege haben mehrere Hamburger Dissertationen aus der Schule Hermann Aubins in die Frage vornehmlich von der Rechts- und Verfassungsgeschichte her, aber auch durch vergleichende landeskundliche Aufarbeitung der Befunde neues Licht gebracht, ich nenne nur die Namen Deike, Kersting und Mangels ¹⁰⁰⁾.

Danach darf heute das folgende als gesichert gelten: Es hat seit dem 12. Jahrhundert auch in den Elbemarschen eine wirkliche niederländische (in der Hauptsache: holländische) Einwanderung gegeben. Man darf sie gewiß nicht über-, aber ebenso wenig unterschätzen und wegzudisputieren versuchen. Sie richtete sich in erster Linie nicht auf die Hohe Marsch, sondern auf die rückwärtig gelegenen Niederungen. Holländische und sächsische Siedlungen liegen z. T. auffällig dicht nebeneinander; denn es bestand keineswegs ein holländisches Monopol für die Besiedlung der Marschen überhaupt. Sächsische und holländische Deichrechte kommen nebeneinander vor, und man nimmt an, daß schon die sächsischen, in Blockfluren siedelnden Bewohner des Alten Landes für dessen Bedeichung gesorgt hatten, ehe auch hier die holländischen Siedler im bis dahin unerschlossen gebliebenen rückwärtigen Niederungsland mit seinen stagnierenden Gewässern ihre schmalen, langgestreckten Parzellen und Entwässerungskanäle anlegten (Abb. 8), wie wir sie aus der Untersuchung van der Lindens über das Rheinmündungsgebiet kennengelernt haben. Daß es auch in den Elbemarschen eine namhafte niederländische Einwanderung — und zwar nicht nur aus der Provinz Holland, sondern aus der ganzen holländisch-utrechtischen Niederungszone — gegeben hat, ist nach den genannten Dissertationen aus der Aubin-Schule zu entnehmen sowohl aus dem materiellen Inhalt des dort gültigen,

98a) B. SCHEPER, Die Niederlande und der Unterweserraum (= Nachbarn, hg. v. d. Kulturabteilung der Kgl. Niederländischen Botschaft, Bonn, Bd. 14, 1972) S. 9 ff. sowie H. VERHEY, Thedinghausen. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 2: Niedersachsen und Bremen, hg. K. BRÜNING (†) u. H. SCHMIDT, 3. Aufl. 1969, S. 450 f.

99) W. REESE, Die Niederlande und das deutsche Reich, 1941, Text S. 192–202, Anmerkungen S. 515–526 und Exkurs I, S. 602–611.

100) DEIKE (wie Anm. 97); W.-CH. KERSTING, Das Hollische Recht im Nordseeraum, aufgewiesen besonders an Quellen des Landes Hadeln. In: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 34, 1953, S. 19–86, 35, 1954, S. 28–100; Ingeborg MANGELS, Die Verfassung der Marschen am linken Ufer der Elbe im Mittelalter (= Einzelschriften d. Stader Geschichts- u. Heimatvereins 11, 1957).



-  *parallierte-Blockflur im Belumer Hochland*
-  *holländische Marschhufenflur in Kehdingbruch und Bülkau*
-  *Hadelner Kanal*
-  *Deich*
-  *Grenze zwischen Land Hadeln und Amt Neuhaus*
-  *Kirchspielgrenzen*
-  *Wurten*

Abb. 8 Marschhufenflur und Blockflur in den Elbemarschen unterhalb Hamburg (nach Mangels)

sogenannten Hollischen Rechtes als auch aus namens- und siedlungsgeschichtlichen Vergleichen mit der niederländischen Rheinmündungsebene. Als spezifisch niederländisch und nicht ohne weiteres übertragbar erweisen sich nach Kersting — aller Skepsis, wie wir sie z. B. bei Reese finden, zum Trotz — weite Teile des materiellen Rechts der Siedler: Mündigkeit der Mädchen schon mit 13 Jahren; die besondere Art, die Verwandtschaftsgrade zu berechnen; das eheliche Güterrecht; das Erbrecht (u. a. Passiv- und Aktiverbrecht auch der unehelichen Kinder; die Ausschlußfrist von Jahr und Tag für die Geltendmachung von Ansprüchen am Erbgang) u. ä. m. »Das Hollische Recht«, so faßt Kersting das Ergebnis seiner Untersuchungen zu dessen Wesen zusammen ¹⁰¹⁾, »ist nicht zum Kolonisationsrecht geworden, wie immer gesagt wird, sondern umgekehrt: das Kolonistenrecht zum Hollischen Recht«.

Eine eindrucksvolle Bestätigung der von Kersting am materiellen Recht gewonnenen Ergebnisse bildet die von Ingeborg Mangels durchgeführte Untersuchung der Rechts- und Verfassungsentwicklung der Elbmarschen ¹⁰²⁾. Zwar ist der institutionelle Bereich, wie wir bereits in Flandern und Holland gesehen haben, ungleich mehr dem wechselnden politisch-gesellschaftlichen Kräftespiel ausgesetzt und deshalb leichter gewissen räumlichen und inhaltlichen Veränderungen und Weiterbildungen unterworfen als der sog. privatrechtliche, aber es läßt sich gleichwohl auch bei ihm beobachten, wie gewisse Grundzüge und namentlich die Ausbildung der bäuerlichen Freiheit und Selbstverwaltung in den Elbemarschen als solche entscheidend mit der Ankunft der Kolonisten seit dem 11. Jahrhundert einsetzen und seitdem an den von diesen neu erschlossenen Gebieten ihren Hauptrückhalt besitzen. So gehen Schult- heißenverfassung und holländische Siedlung weitgehend parallel, während sich auf der Hohen Marsch am Uferand der Elbe mit seiner älteren sächsischen Besiedlung eine ältere Gerichtsverfassung hält, deren charakteristischstes Kennzeichen das Fehlen der fränkischen (hier also niederfränkisch-niederländischen) Institution der Schöffen als Urteilsfinder ist. Entsprechende Unterschiede gibt es im politisch-sozialen Bereich. Nur in der alten, sächsisch bestimmten Siedlungszone treffen wir in den Marschen beispielsweise Minderfreie und Unfreie. Hingegen beruhen die Kirchspiels- und Landgemeinden der neu erschlossenen Gebiete ganz auf dem freien, genossenschaftlichen Zusammenschluß der in der Gemarkung ansässigen freien Hufenbesitzer. Oberste Pflicht eines jeden war die Instandhaltung des Deichs und der Schleusenwerke. Im Jahresturnus wechselten die Ämter der Deich- und Schleusengeschworenen von Hof zu Hof. Alles in allem also Verhältnisse, bei denen sich die Parallelen zum holländisch-utrechtischen Polderland geradezu aufdrängen.

Von den Siedlungs- und Sprachzeugnissen für diese Beziehungen endlich hebe ich hervor: das Auftreten der holländischen Marschhufenflur, die Häufigkeit derselben

101) KERSTING (wie Anm. 100) S. 122.

102) MANGELS (wie Anm. 100).

Namen auf *-koop* in den Kolonistendörfern, die van der Linden, wie früher erwähnt ¹⁰³), in seinem Buch über »De Cope« geradezu als Leitwort für die Niederungskolonisation in den holländisch-utrechtischen Veengebieten in Anspruch nimmt ¹⁰⁴), ferner auch hier Namen wie *Holländerbruch*, *Hollandi*, *Hollandenses*. Im angrenzenden Holstein lassen sich neben den Nordniederländern auch Flamen nachweisen, so etwa in dem Ortsnamen *Vlemmingestorp* 1256. Die Friesen im Lande Hadeln hingegen können aus der näheren Umgebung gekommen sein ¹⁰⁵).

Auf Grund ihrer privilegierten persönlichen und besitzrechtlichen Stellung blieben die Nachkommen der niederländischen Besiedler der Marsch in einer deutlichen Sonderstellung gegenüber der alteingesessenen ländlichen Bevölkerung insbesondere der Geestgebiete bis in den volkkundlichen Bereich hinein, wo man sie z. T. noch heute fassen zu können glaubt; dies wurde aber mit wachsender herrschaftlicher Durchorganisation der Territorien von den Landesherrn und ihren Räten zunehmend als Ärgernis und als Hemmschuh für die Ausbildung landschaftlich einheitlicher Rechtsverhältnisse empfunden. Deshalb wurde der Kremper und Wilster Marsch 1470 ihr Hollisches Recht entzogen und dieses durch das Holstenrecht abgelöst ¹⁰⁶). Deshalb suchte man im Lande Hadeln das ganze 15. Jahrhundert hindurch das Hollische Recht durch den Sachsenspiegel zu ersetzen und entschloß sich der Bischof von Lübeck dazu, den um Eutin ansässigen Holländern ihr freies Eigen abzukaufen und sie wieder einzugliedern in das für Einheimische gültige Recht ¹⁰⁷). Im Bremer Kolonisationsgebiet erfolgte die Wiedereingliederung der Kolonisten in die herrschende politische und grundherrliche Ordnung bekanntlich bereits im 13. Jahrhundert im Gefolge der in den gleichen ideellen Zusammenhang gehörenden Stedingerkämpfe ¹⁰⁸).

Die geschichtliche Entwicklung verlief somit an Unterweser und Niederelbe wesentlich anders als in den westlichen und mittleren Niederlanden, wo die Binnenkolonisation den Anstoß gab zu einem allgemeinen rechtlichen und sozialen Aufstieg

103) Oben S. 714.

104) Namen wie *Thitgeriscop*, *Ladecop*, *Nienkop*, *Frankop*, *Lüderscop*, *Heringscop*, *Greven-cop*, *Elskop*, *Valkenkop*, *Dodenkop*, *Rosskop*, *Bischof* (1199: *Biscopescob*), *Kuskop*, *Wyllers-cope* – sämtlich bei KERSTING (wie Anm. 100). Im Bremischen vgl. *Neuen Koop*, DEIKE (wie Anm. 97) S. 30. – Zum Namenkundlichen vgl. W. MITZKA, Die Nordseeküste und ostdeutsche Ortsnamen. In: Zeitschrift für Ortsnamenforschung 9, 1933, S. 6 ff.

105) Nicht alle diese Zeugnisse dürfen bis ins 12. Jh. zurückdatiert werden; z. B. begann die Besiedlung der Kremper Marsch mit ihren zahlreichen Holländerspuren erst um 1230.

106) Das sozialgeschichtlich Besondere dieser Entwicklung hebt hervor S. J. FOCKEMA ANDREAE in seiner Rezension der Arbeiten von Kersting (wie Anm. 100) und Mangels (wie Anm. 100). In: Tijdschr. v. Rechtsgeschiedenis 28, 1960, S. 382 ff.

107) Die Belege bei KERSTING (wie Anm. 100) in den regionalen Übersichten.

108) Sie ist das Hauptthema der oben Anm. 97 genannten Dissertation von DEIKE.

auch der hörigen Bauern, zuweilen, wie wir sahen, durch förmlichen Rechtsakt ¹⁰⁹⁾. Allerdings gibt es auch dort gewisse Gegenbeispiele. So mußte der Herr von Koevorden, dessen Geschlecht zu den ewigen Widersachern der Utrechter Kirche in Drenthe gehörte, 1315 dem Kloster Assen versprechen, die Friesen, die er im Bruchland bei Koevorden in der Nähe mehrerer klostereigener Höfe angesiedelt hatte, wieder abzuschieben und nie wieder zuzulassen, daß sich dort Friesen ansiedelten ¹¹⁰⁾.

In der Abneigung, durch die Herbeiziehung niederländischer Kolonisten ein sprengendes Moment in die grundherrlich bestimmte Agrarstruktur ihrer Herrschaftsgebiete einzuführen, möchte ich neben der Tatsache, daß auf den altbesiedelten Böden die damals tragbare Dichte der Besiedlung zum erheblichen Teil bereits erreicht gewesen sein mag, auch eine der Ursachen dafür suchen, daß man in Gebieten wie dem kölnischen Niederrhein oder dem Hochstift Münster, obwohl es auch hier genug geeignete Objekte dafür gegeben hätte, nach Zeugnissen für eine Kolonisationstätigkeit von Niederländern vergeblich sucht. Dazu paßt auch, wenn Friedrich Barbarossa 1184 durch Reichsspruch verkündete, daß kein Höriger der Kirche zu Kaiserswerth ohne persönliche Erlaubnis des Kaisers aus diesem Verbande entlassen werden dürfe (*quod nulla omnino persona humilis uel alta, secularis uel ecclesiastica, aliquam personam marem uel feminam de familia ecclesie s. Sigeberti in Werda, ab ea aliquo modo alienare possit, nec extra iura familie eiusdem ecclesie ad aliud ius transferre, sine consensu et conscientia romanorum imperatoris*) ¹¹¹⁾.

Auch aus Frankreich ist uns Entsprechendes bekannt. Als 1186 der Reimser Erzbischof Wilhelm Weisshand zur Förderung des Landesausbaus in den dünnbevölkerten ostfranzösischen Gebieten die Loi-de-Beaumont erließ und damit einen Markstein in der mittelalterlichen Sozialgeschichte setzte, traf er zunächst auf den erbittertsten Widerstand der alten Feudalgesellschaft. Durch die Vorstellungen des französischen Königs und des Papstes wurde er 1188 dazu veranlaßt, die *commune* wieder aufzulösen, die im Zuge der von ihm entfachten Freiheitsbewegung die Einwohner von Châteauneuf bei Tours gebildet hatten. Zehn Jahre später mußte er sich gegenüber seinem Domkapitel sogar dazu verpflichten, hinfort keine weiteren Befreiungsurkunden mehr zu verleihen ¹¹²⁾.

Erst ganz an den Rändern der fränkischen Reichskultur und der in ihr herrschenden Sozialordnung, wo zugleich die heimischen Kräfte keinesfalls mehr dazu aus-

109) Ein Beispiel bietet Oorkondenboek van het Sticht Utrecht tot 1301, Bd. 2, hg. K. HEERINGA, 's-Gravenhage 1940, Nr. 613 zum Jahre 1213: Elekt Otto schenkt den Hörigen zu Wilsum und Zalk im Veen dieselbe Freiheit, wie sie die Bürger von Zalk, Zwolle und anderen Städten und Dörfern daherum besitzen.

110) NIERMEYER, Volkshuishouding (wie Anm. 9) S. 67.

111) Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, hg. TH. J. LACOMBLET, Bd. 1, 1840, Nr. 491 (1184 Juli 21).

112) Die Nachweise in dem unten Anm. 136 genannten Aufsatz von MAAS.

reichten, den die Stärkung der eigenen Macht und Wirtschaftskraft verheißenden Landesausbau und namentlich die Urbarmachung der versumpften Talauen mit ihren besonderen technischen Voraussetzungen von sich aus zu bewältigen, treffen wir in Altdeutschland wieder auf gesicherte, wenn auch mehr sporadische Spuren niederländischer Kolonisationstätigkeit¹¹³⁾: östlich des Teutoburger Waldes, im Mittelwesergebiet, in Eschershausen an der Lenne (hier schon um 1100) und in der Warburger Börde an der Diemel; nördlich des Harzes im *Großen Bruch* — heute dem *Großen Graben* — zwischen Oker und Bode nahe der Pfalz Werla (zwischen 1180 und 1184); schließlich südlich des Harzes im thüringischen Helmetal, aus dem dann die *Goldene Aue* geworden ist, ebenfalls in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Weitere Zeugnisse flämischer Niederungskolonisation hat man vermutet in der Unstrutniederung bei Sömmerda (nordwestl. Erfurt) und im Erfurter Becken selber, das, wie Rosenkranz im 1. Band der »Geschichte Thüringens« annimmt¹¹⁴⁾, den niederländischen Kolonisten sowohl das Entwässerungssystem der Gera-Aue als auch seinen Gartenbau verdanken soll. Allerdings sind die im Erfurter Stadtinneren bezugten *frisiones* mit Schlesinger wohl vielmehr auf friesische Händler zu beziehen¹¹⁵⁾, und ist ganz allgemein zu sagen, daß man von zeitlich und nach ihrer Entstehungsweise nicht näher bestimmten alten Flußregulierungen und Dammbauten keineswegs ohne weiteres auf niederländische Binnenkolonisation schließen darf¹¹⁶⁾.

Sicherer ist der Schluß von bestimmten Siedlungs- und Personennamen. So werden die Mansen, die der Bischof von Paderborn 1295 am Diemelufer bei Warburg

113) Nachweise zum folgenden für Eschershausen: KÖTZSCHKE (wie Anm. 97) Nr. 2, S. 6 ff.; Großes Bruch bei Werla: Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter, hg. H. HELBIG/L. WEINRICH Teil 1 (= Ausgew. Quellen z. dt. Gesch. d. MA 26a, 1968), Nr. 18, S. 92 ff.; Goldene Aue: R. SEBICHT, Die Cistercienser und die niederländischen Kolonisten in der Goldenen Aue. In: Zeitschrift des Harzvereins 21, 1888, S. 1—74, sowie H. WISWE, Die Bedeutung des Klosters Walkenried für die Kolonisierung der Goldenen Aue. In: Braunschweigisches Jahrbuch 31, 1950, S. 59—70; Warburger Börde: Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom J. 1201—1300, hg. R. WILMANS u. H. FINKE (= Westfälisches Urkundenbuch 4, 1877—1894), Nrr. 2329, 2496, 2504; Hoyel, Kr. Melle: E. FÖRSTEMANN, Altdeutsches Namenbuch II: Orts- und sonstige geographische Namen, 3. Aufl., hg. H. JELLINGHAUS, Bd. 1, 1913, Sp. 903; Flur *up der Flandern* und Erbkotten *Flandermeyer* (mit abweichender Erklärung; unsicher). — Auf flämische Zuwanderer möchte P. BERGHAUS lt. persönlicher Mitteilung das Vorkommen von sonst in Westfalen nicht bezugten Münzen der flandrischen Grafen Robrecht II. (1092—1111) und Balduin VII. (1111—1119) in einem Schatzfund in Hentrup, Gem. Liesborn, Kr. Beckum, zurückführen, vgl. W. ENGELS, Der Fund von Liesborn in Westfalen. In: Zeitschrift für Numismatik 25, 1905, S. 227—244.

114) Näheres in: Geschichte Thüringens, hg. H. PATZE u. W. SCHLESINGER, Bd. 1 (= Mitteldeutsche Forschungen 48/1, 1968), S. 147, 148, 277, 278 u. ö.

115) Ebd., S. 360.

116) So mit Recht WISWE (wie Anm. 113), S. 70.

mit dem Zisterzienserkloster Hardehausen tauschte: *in villa Aslen . . . , quorum duo dicuntur Vlemingeshoue* umso eher auf flämische Kolonisten zurückgeführt werden dürfen, als uns drei Jahre später in dem gleichen Zusammenhang ein *Bertholdus dictus Flaminch* als der frühere Besitzer dieser Güter genannt wird. Ein *Ludolfus Flamingus, burgensis in Naumburg* gehörte vielleicht ebenfalls zur Familie¹¹⁷⁾. Überhaupt scheint unter den niederländischen Kolonisten im westlichen Mitteldeutschland eine bedeutende Mobilität geherrscht zu haben. Wer schon einmal den entscheidenden Schritt von den Niederlanden nach hier getan hatte, war wohl besonders bereit oder zum mindesten versucht, sich die noch verlockenderen Möglichkeiten im klassischen Neusiedlungsland östlich der Elbe und Saale zu Nutze zu machen. U. a. dürfte sich der Fall der niederländischen Kolonisten im *Großen Bruch* bei Werla, die der Bischof von Halberstadt dort anzusetzen plante und von denen sich keine Spur erhalten hat, auf diese Weise erklären.

Hinsichtlich ihrer Herkunft lassen sich bei den niederländischen Kolonisten in Altdeutschland mit einiger Vorsicht gewisse landschaftliche Gruppierungen feststellen. Im großen gesehen sind deutlich zwei Hauptverbreitungsgebiete zu unterscheiden: 1. die Zone der Nordseeküstenländer und ihr südliches Vorfeld mit in der Regel holländischer bzw. unter dem Namen der Holländer gehender und zuweilen friesischer Siedlung; 2. das Binnenland, wo die Flamen und die unter dieser Gruppe mitlaufenden Südniederländer an erster Stelle stehen.

Die in der Hauptsache flämische Abkunft der Siedler um die mittlere Weser und der Gebiete um den Harz wird bezeugt einmal durch die Aussage der Quellen und der Namen, sodann durch Übereinstimmungen zwischen den den dortigen Siedlern verliehenen Rechten und den flämischen Keuren des 12. Jahrhunderts. So lautet jedenfalls das Ergebnis einer gleich der Ehbrechtschen aus der Schule von Heinz Stooß stammenden, noch nicht ganz abgeschlossenen Untersuchung von Paul-Günther Schulte¹¹⁸⁾, über die er in meinen Übungen bereits berichtet hat. Indessen gab es zwischen den flämischen und holländischen Siedlergruppen keine scharfe Scheidung. So strahlte die flämische Siedlung, u. a. durch die Askanier vermittelt, nördlich bis nach Holstein und Mecklenburg aus, während der holländische Einfluß von den Küstenländern her weit ins Landinnere vordrang. So treffen wir in der Goldenen Aue neben *mansi Flandrensis mensura* und flämischen Gütern (u. a. in Sangerhausen) 1208 auch Hufen, *qui Hollandenses mansi iuxta vulgarem consuetudinem appellantur, in arundineto prope Rotenburc iacentes*¹¹⁹⁾. Infolge dieses Nebeneinanders

117) Die Belege vgl. in: Westf. UB 4 (wie Anm. 113), Nrr. 2329, 2496 sowie S. 1272.

118) Mit dem Thema: Die Herrschaftsbildung der Grafen von Everstein an Weser und Diemel bis 1257.

119) Nachweise für Thüringen bei Wiswe (wie Anm. 113), S. 64, 68.

kam es auch in Westdeutschland mancherorts schon früh zu der im Bereich der Ostsiedlung bekannten Auswechselbarkeit der Begriffe Fläme und Holländer ¹²⁰⁾.

Im einzelnen harrt hier hinsichtlich der Modalitäten der niederländischen Siedlung noch vieles der weiteren Erforschung. Noch längst nicht abgeschlossen und z. T. noch nicht einmal richtig begonnen ist z. B. die einfache Bestandsaufnahme der niederländischen Spuren. Sicher scheint mir von vornherein zu sein, daß man für sie im gesamten Raum der mittleren und oberen Weser nicht mit sehr bedeutenden Zahlen rechnen darf. Schon die, im Vergleich zur Elbe, größere Kleinräumigkeit der Weserlandschaft legt das nahe. Ein weiteres Problem ist der wiederholt behauptete, aber ebenso entschieden in Abrede gestellte Anteil der Niederländer an der Entstehung bzw. Entwicklung der niedersächsischen Hagensiedlungen ¹²¹⁾. Daß es hier Zusammenhänge gibt, zeigt u. a. die aus dem 13. Jahrhundert stammende Überschrift, unter der die Eschershäuser Urkunde im Kartular des Klosters Amelungsborn verzeichnet ist: *Rescriptum privilegii rusticorum de Escherehusen, in quo continentur iura hegerorum* ¹²²⁾.

Was die Initiatoren der Ansiedlung von Niederländern auf deutscher Seite betrifft, so stehen auch in Ostwestfalen und im westlichen Mitteldeutschland an erster Stelle die Fürsten und Herren: unter den weltlichen Fürsten etwa die Askanier, Schauenburger und Welfen, aber auch kleinere Dynasten wie die Herren von Everstein ¹²³⁾, unter den geistlichen Fürsten die Bischöfe von Hildesheim, Halberstadt, Mainz und vielleicht auch Paderborn und Osnabrück. Auch die Einstellung der Kaiser darf nicht lediglich nach dem vorhin von mir zitierten rheinischen Beispiel

120) So schon 1152 für Flemmingen, Kr. Naumburg, FÖRSTEMANN/JELLINGHAUS (wie Anm. 113), Sp. 903. *Hollandini qui et Flamingi nuncupantur*, KÖTZSCHKE (wie Anm. 97), S. 26 Anm. 1.

121) Für die uns in der Heimatliteratur seit Heidkämper begegnende, meistens unkritische Meinung von einer ins Gewicht fallenden Beteiligung von Holländern und Flamen am Landesausbau im Weser-Leine-Raum vgl. etwa R. WEISS, Über die großen Kolonistendörfer des 12. und 13. Jahrhunderts zwischen Leine und Weser. In: *Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Niedersachsen* 1908, S. 147–174. Kritisch dazu: R. BLOHM, Die Hagenhufendörfer in Schaumburg-Lippe. In: *Schriften d. niedersächs. Heimatbundes N. F.* 10, 1943, insbes. S. 156 ff. Zu den Hagensiedlungen vgl. ferner F. ENGEL, Das Rodungsrecht der Hagensiedlungen. Quellen zur Geschichte der spätmittelalterlichen Kolonisationsbewegung, 1949; DERS., Rodungskolonisation und Vorformen der Hagenhufen im 12. Jahrhundert. Eine archäologisch-siedlungskundliche Untersuchung für Schaumburg-Lippe. In: *Die Schaumburg-Lippische Heimat* 11, 1951, S. 121–140, sowie DERS., Hagenname, Hagenrecht und Hagenhufen. In: *Niedersächs. Jahrbuch f. Landesgesch.* 28, 1956, S. 252–260; vgl. auch *Bll. f. dt. Landesgesch.* 95, 1959, S. 609.

122) Laut KÖTZSCHKE (wie Anm. 97), S. 9. Hier handelt es sich übrigens, wie sich aus dem Inhalt der Urkunde entnehmen läßt, nicht um Niederungskolonisation.

123) Über diese vgl. demnächst die oben Anm. 118 angekündigte Untersuchung von P.-G. SCHULTE.

beurteilt werden. Derselbe Barbarossa, der im Falle Kaiserswerth jeder Lockerung der grundherrlichen Abhängigkeit entgegentrat, ergriff in der Goldenen Aue anscheinend selber die Initiative zur Ansiedlung von Niederländern. Durch ihre Erfolge im Oberen Riet veranlaßt, leitete er 1179 auch die Trockenlegung des Unteren Riets durch sie in die Wege und beauftragte mit der Leitung den Walkenrieder Klosterbruder Jordan ¹²⁴).

Recht umstritten ist der Anteil der Zisterzienser an der Ansiedlung von Niederländern. Soweit die von mir näher untersuchten Gebiete in Frage kommen, ist er früher zweifellos erheblich überschätzt worden. Wo sie nachweislich selber an der Kolonisation teilnahmen wie am Niederrhein und im Wesergebiet, betrieben sie sie mit ihren Konversen. Im Vordergrund ihres Interesses stand aber in den nieder- und westmitteldeutschen Gebieten ganz allgemein nicht die Erschließung von Neuland, sondern eine modernere wirtschaftliche Nutzung des altbesiedelten Bodens mit Hilfe der Grangienwirtschaft. So stammte der Grundbesitz der niederdeutschen Zisterzienserklöster, wie die genauen Untersuchungen von Wiswe ¹²⁵) und Uhde ¹²⁶) ergeben haben, zum erheblichen Teil aus dem planmäßigen Aufkauf bereits besiedelter, durch den spätmittelalterlichen Wüstungsprozeß erfaßter Fluren und ganzer Gemarkungen. Konkrete Nachweise für die früher gern angenommene zisterziensische Vermittlungstätigkeit ¹²⁷) bei der Heranziehung niederländischer Kolonisten ließen sich in den hier betrachteten Gebieten nicht erbringen. Die auffällige Affinität mancher Zisterziensergüter zu mittelalterlichen niederländischen Siedlungen in Niederdeutschland erklärt sich nach Wiswe keineswegs aus deren Begründung, sondern lediglich aus dem zisterziensischen Interesse an ihrer Erwerbung, falls sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten. Deshalb und nicht, um Kolonisten anzusetzen, seien ihnen die grauen Mönche mit ihren Tochtergründungen in einer frühen Ausprägung kapitalistischen Wirtschaftsdenkens gefolgt ¹²⁸). Eine weitere generelle Nachprüfung dieser Frage erscheint mir geboten.

124) SEBICHT (wie Anm. 113), S. 32 unter Bezugnahme auf: Die Urkunden des Stiftes Walkenried (= Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen 2, 1852) Nr. 71. Z. T. abweichend WISWE (wie Anm. 113), S. 66 ff.

125) H. WISWE, Grangien niedersächsischer Zisterzienserklöster. Entstehung und Bewirtschaftung spätmittelalterlich-früh-neuzeitlicher landwirtschaftlicher Großbetriebe. In: Braunschweigisches Jahrbuch 34, 1953, S. 42 f., 131 ff.

126) WISWE (wie Anm. 113), sowie H. UHDE, Die Gutswirtschaft Immedeshausen 1225–1445 und der Besitz des Klosters Walkenried am Westharz. 2. Umdruck 1966 (= Westharzer Beiträge 3). Die Einsichtnahme wurde mir freundlicherweise durch StADir. König, Wolfenbüttel, ermöglicht.

127) So z. B. SEBICHT (wie Anm. 113).

128) WISWE (wie Anm. 125).

Alles in allem ist — ohne daß sich allerdings über Maß und Bedeutung bereits Genaueres sagen ließe —, so möchte ich diesen Teil meiner Untersuchung zusammenfassen, nicht nur an der deutschen Nordseeküste, sondern auch in Ostwestfalen, im mittleren Wesergebiet und rings um den Harz sowie in Thüringen die Binnenkolonisation und insbesondere die Erschließung der Niederungsgebiete seit etwa 1100 deutlich durch Niederländer befruchtet worden. Auch in weiteren, von mir nicht untersuchten Gebieten Altdeutschlands ist niederländischer Einfluß aus der klassischen Zeit der Marschenkolonisation nicht ohne weiteres auszuschließen. Nochmaliger näherer Untersuchung bedürftigen daraufhin etwa am Oberrhein diejenigen Abschnitte der Rheinaue, in denen sich dort sonst nicht vorkommende Siedlungs- und Flurbezeichnungen finden, wie die Namen auf *-tunk* oder *-hurst*, die man in anderen deutschen Gebieten mit guten Gründen als Indiz für niederländischen Siedlungseinfluß verwendet¹²⁹⁾. Hier harret der regionalen Siedlungsforschung noch ein der weiteren Bearbeitung wertef Feld.

129) Vgl. z. B. Atlas des Saale- und mittleren Elbegebiets, 2. Aufl. d. Mitteldeutschen Heimatatlas, hg. O. SCHLÜTER (†) u. O. AUGUST, 1959–61, Karte 26 IIa. — Skeptisch REESE (wie Anm. 99) S. 611, Anm. 44. — Für den Oberrhein vgl. bisher vor allem F. LANGENBECK, Die *Tung-* und *Hurst-*Namen im Oberrheinland. In: Alemannisches Jahrbuch 1958, S. 51–108. Die *-tung-*Namen treten gehäuft auf in der Niederungslandschaft südl. Rastatt, die *-hurst-*Namen in der südl. anschließenden Rheinniederung sowie zwischen Rench und Kinzig. An ihrer namensmäßigen Zusammengehörigkeit mit den Niederlanden einerseits, den miteldeutsch-thüringischen Flamen- und Holländerniederlassungen andererseits kann nach Langenbeck kein Zweifel sein, doch hält er ihre Entstehung für fränkisch-karolingisch. Er berührt sich in dieser Hinsicht mit H. DANNENBAUER, Bevölkerung und Besiedlung Alemanniens in der fränkischen Zeit. In: Zeitschr. f. württ. Landesgesch. 13, 1954, S. 213 ff., sowie vor allem M. WALTER, Die Besiedlung der Ortenau in geschichtlicher Zeit. In: Die Ortenau 16, 1929, S. 213 ff. und DERS., Donk (Tunk) als Flur- und Siedlungsname am Niederrhein, in Mitteldeutschland und in Baden. In: Tagungsberichte und wissenschaftl. Abhandlungen zum Deutschen Geografentag in Essen 1953, S. 213 ff.; Dannenbauer sah in den *-tung-*Orten die Ansiedlung einer fränkischen Rodungsentene, während Walter in den *-tung-*Orten der Ortenau einen toponymischen Niederschlag der Kulturarbeit des Klosters Honau erblickte. Nach Langenbeck war wahrscheinlich König Pippin noch als Hausmeier dem Kloster »behilflich . . . , sich die für solche Kulturarbeit auf Bruchland besonders befähigten niederfränkischen Kolonisten zu beschaffen.« Auch die bekannten Thesen von H.-J. NITZ über die staatlich-fränkische Provenienz vieler Langstreifenfluren in Deutschland, über die zusammenfassend sein Bericht auf dem Bonner Frankenkolloquium von 1969 zu vergleichen ist, Rhein. Vierteljahrsbl. 35, 1971, S. 81 ff., sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Erforderlich erscheint mir bei all diesen Arbeiten eine nochmalige genaue Untersuchung sowohl der zeitlichen Ansätze für die betr. Siedlungerscheinungen als auch ihrer Zurückführung auf niederländische Kolonisten. Bestätigen sich beide, so ergäben sich von hier aus ganz neue Aspekte für die Frühphase der Niederungskolonisation auch in den Niederlanden selber. — Nichtbäuerlicher Herkunft waren die Niederländer, die uns seit dem Hochmittelalter im Trierer Moselland begegnen. Über sie vgl. W. JUNGANDREAS, Niederländer im mittelalterlichen Moselland. In: Leuvense Bijdragen 38, 1959, S. 126–142.

Beschließen wir unseren Rundblick über die Zeugnisse niederländischer Binnenkolonisation außerhalb der niederländischen Ursprungsgebiete und unter Ausklammerung des Bereichs der deutschen Ostkolonisation mit zwei westeuropäischen Ländern: Frankreich und England!

Beim französischen Kulturkreis müssen wir unterscheiden zwischen dem französisch-sprachigen Vorfeld Flanderns in Artesien und dem Hennegau, der zeitweise direkt zu Flandern gehörte oder zu ihm oder Holland jedenfalls in engeren territorialen Beziehungen stand, und den französischen Kernlanden.

Daß wir im artesisch-hennegauischen Grenzraum zu Flandern gewisse Zeugnisse niederländischen Einflusses antreffen, kann bei der Dynamik, die der flämisch-niederländische Kulturkreis entfaltet hat, an sich nicht sehr überraschen. Immerhin sind daran zwei Tatsachen erwähnungswert: 1. die niederländischen Spuren finden sich, ganz wie wir das aus den bisher betrachteten deutschen Gebieten gewohnt sind, vorwiegend in Niederungsgebieten¹³⁰⁾. Manche dieser Spuren lassen sich mehr oder weniger weit ins Mittelalter zurückverfolgen. So tritt uns die Herrschaft *la Flamen-gerie* in Armentières 1204 als *Flamingaria* entgegen und eine Flur in der Nähe der hennegauischen Stadt Mons 1334 als *Flamenccamp*; 2. ist bemerkenswert, daß neben den Spuren für flämischen Einfluß auch solche für holländische und friesische Einwirkung vorkommen, die ersteren sogar ziemlich häufig. Allerdings reicht ihre Bezeugung im allgemeinen nicht oder nicht weit bis ins Mittelalter zurück (nur in einem Fall bis etwa 1300). Zu untersuchen, wie viel davon zeitlich und sachlich in den Zusammenhang einer mittelalterlichen Kolisationsbewegung gehört oder vielmehr den Niederschlag von Lehnsbeziehungen, Namenmoden, Übernahme niederländischer *termini technici* der Niederungskolonisation oder auch von bürgerlicher Zuwanderung darstellt, muß der Regionalforschung überlassen bleiben¹³¹⁾.

130) Vgl. etwa *Les Flandres*, Meerschen in Aire-sur-la Lys, oder *La Vallée de la Flandre*, Lehngut in Wimille, sowie *Frisebroecq*, Örtlichkeit im Département Nord und *Ovine de Hollant*, waterschap in Eringhem (Pas-de-Calais); Belege bei K. DE FLOU, *Woordenboek der toponymie van Westelijk Vlaanderen, Vlaamsch Artesië, het land van den Hoek, de graafschappen Guines en Boulogne en een gedeelte van het graafschap Ponthieu*, Bde. 1–18, Gent 1914–1938; für den Hennegau vgl. u. a. *Chartes du chapitre de Sainte-Waudru de Mons*, hg. L. DEVILLERS, Bd. 2, Bruxelles 1903, S. 147, sowie das *Viel Rentier d'Audenarde* aus dem späten 13. Jh., unter dem Titel: *Le vieux rentier du couvent de Sion à Audenarde*, hg. v. A. DE GELLING D'ELSEGHEM-VAERNE-WIJCK. In: *Annales du Cercle archéol. et hist. d'Audenarde* 1907–1910; benutzt wurde das in der Handschriftenabteilung der Kgl. Bibliothek in Brüssel befindliche Original.

131) So ist es zwar möglich, daß der seit 1517 nachzuweisende Ortsteil *La Flandrie* in der Gemeinde Lillers oder ein entsprechender Ortsteil *La Hollandrie* von Busnes (seit 1734 belegt) ihre Existenz bereits auf mittelalterliche niederländische Kolonisation zurückführen; zum letzteren wäre dann das Bremische *Hollerland*, zuerst 1188 als *Hollandria* belegt, DEIKE (wie Anm. 97), S. 16 f., zu vergleichen. Doch ist es in beiden Fällen ebenso denkbar,

Was diesen Zeugnissen im unmittelbaren Vorfeld Flanderns ein überregionales Interesse verleiht, ist die Tatsache, daß die niederländische Ausstrahlung, je weiter man nach Frankreich hineingeht, nicht verebbt, sondern sich ins Innere des Landes hinein fortsetzt. Sie ist mir schon vor vier Jahrzehnten bei der Beschäftigung mit den Spuren der fränkischen Landnahme in Nordfrankreich aufgefallen und schien mir bedeutsam genug, daß ich die Zeugnisse für sie, obwohl ich damit den fränkischen Rahmen meines Buches sprengte, zum Teil in meine Namenssammlungen mit aufgenommen habe; Ernst Gamillscheg ist meinem Beispiel in der Neubearbeitung seiner *Romania Germanica* gefolgt¹³²⁾. Über die Gesamtheit der von mir nördlich der Loire ermittelten *Flamen*-bezeichnungen urteilte ich damals – gewiß voreilig und viel zu kühn, aber im Kern vielleicht nicht ganz unzutreffend: sie erschienen mir als »ein vollwertiges Gegenstück zu den Zeugnissen mittelalterlicher flämischer Ansiedlungen, die uns aus dem deutschen Sprachgebiet bekannt sind«¹³³⁾.

Wir finden hier u. a. (außer der 1204 in Armentières bezeugten *Flamingeria*-Siedlung): *la Flamengerie* im Kanton Bavai (1186 bezeugt als *Flamengheria*), einen dritten Ortsnamen dieses Typs im Aisne-Département (1186–89 *Flamengeria*), einen vierten, *Flamengère* im Département Mayenne; daneben im gleichen Département eine 1225 als *Flaandertia* überlieferte Wüstung *La Flandière*; drei weitere Siedlungen namens *La Filandière*, davon die älteste überlieferte 1511 genannt, im Département Eure-et-Loir, 2 Flurbezeichnungen *Flanderie* im Maasdépartement und im Département Cher. Sodann ein halbes Dutzend Örtlichkeiten und Siedlungen mit dem Namen *La Flandre* in den Départements Nord, Somme, Cher, Yonne und Indret-Loir, eine seit 1407 bezeugte Siedlung *Flamagne* im Département Vienne, ein *Bois-Flamant* (1638) im Département Nièvre mit einem *Bois Flameng* (1608/9) als artesischem Synonym usw. (Abb. 9). Die Vielfalt und weite Streuung der Belege, von denen vier aus dem 12. und 13. Jahrhundert, einige weitere aus dem 14. und 15. Jahrhundert überliefert sind, davon mehr als die Hälfte aus den Gebieten zwischen Seine und Loire, noch dazu vergesellt mit *Friesen*-Namen (*les Frisons* im Département Yonne und *Frisons* im Département Aube, seit 1328 bezeugt) – all das legt m. E. doch die Annahme nahe, daß es auch im mittelalterlichen Frankreich einen nicht unbeachtlichen Zufluß niederländischer Kolonisten gegeben haben muß. Zeit, Umstände und Art der Zuwanderung bedürfen noch genauerer Untersuchung, ehe etwas über ihre Intensität ausgesagt werden kann. Auch hier ist in jedem Falle zu prüfen,

daß wir es bei ihnen bereits mit bloßer Übernahme einer gängigen, nach den Flamen oder Holländern als deren Schöpfern benannten Siedlungsform zu tun haben, hinter der aber keine entsprechende Siedlung mehr stand. Auf diese letzte Möglichkeit für diese und ähnliche in Frankreich und England auftauchende Flamen- und Holland-Bezeichnungen machte mich H. Kuhn brieflich aufmerksam.

132) Bd. 1, 2. Aufl. 1970, S. 187, 194, 247 u. ö.

133) Germanisches Volkserbe in Wallonien und Nordfrankreich, 1937, insbes. S. 678 f.

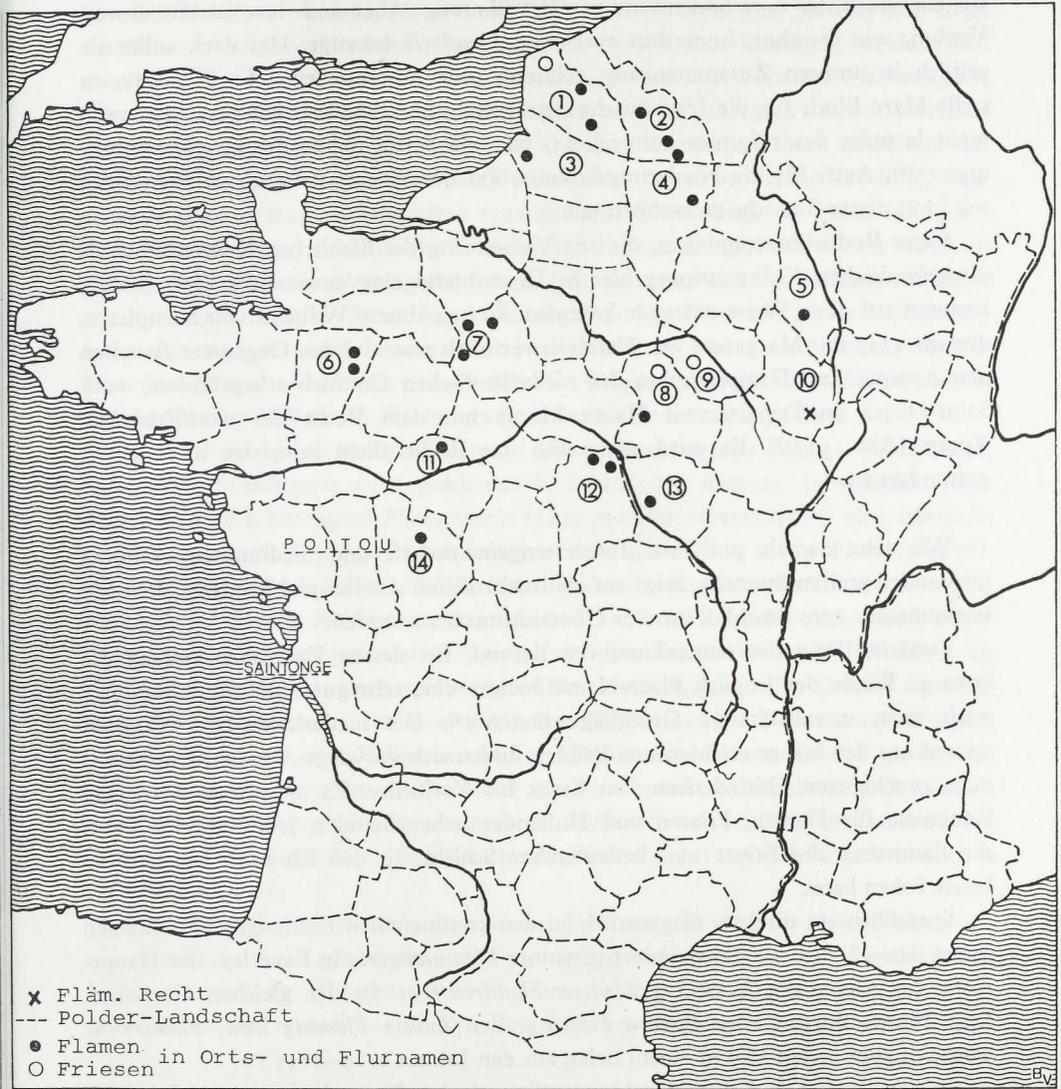
ob und ev. wieweit mit Siedlungseinfluß oder mit lediglich kultureller Ausstrahlung, Übernahme niederländischer *termini technici* und dergleichen zu rechnen ist. Bei den bereits im Mittelalter bezeugten Siedlungsnamen vom Typus *Flamingaria* u. ä. erscheint mir Siedlungseinwirkung so gut wie sicher, bei erst in jüngerer Zeit belegten Namen vom Typus *la Flandrie* oder *la Hollanderie* u. ä. dagegen Vorsicht geboten. Leider habe ich in meinen Verzeichnissen die *Holland*-Namen nicht berücksichtigt. Sie würden das Bild vervollständigen, aber kaum den Vorrang der flämischen Siedlung in Frankreich in Frage stellen. Denn die vielfältigen dynastischen Beziehungen, die Flandern im Mittelalter als Land der französischen Krone zum Königshaus und zu den französischen Territorialfürsten unterhielt (ich erinnere etwa an das eingangszitierte Schreiben des Reimser Erzbischofs Gervasius an Balduin V.), werden die Heranziehung von flämischen Siedlern begünstigt haben.

Noch ein paar Hinweise seien in diesem Zusammenhang erlaubt, denen m. E. einmal näher nachgegangen werden sollte: Die von mir für niederländische Kolonisation in Anspruch genommenen Namen konzentrieren sich auf die gleichen walddreichen Niederungslandschaften, die, wie die Maine, ihre intensivere Erschließung nach den Ergebnissen der französischen Siedlungsforschung erst den *hospites* verdanken, die hier seit dem 11. Jahrhundert in immer stärkerem Umfang als Neusiedler angesetzt wurden. Dementsprechend überwiegt hier überall der Klein- und Mittelbesitz. Selbst die uns aus der Niederungskolonisation der Niederlande vertraute Erscheinung der Begrenzung der einzelnen Hoffluren durch Wassergräben findet sich hier wieder und hat in der französischen Agrarforschung zu einander widersprechenden Erklärungen geführt. Ihre unmittelbarste Entsprechung aber findet die flämisch-niederländische Polderlandschaft, Robert Latouche zufolge, noch weiter im Süden: an der Atlantikküste zwischen Loire und Gironde im Poitou und in der Saintogne (Abb. 9). Es ist durchaus denkbar, daß hier nah verwandte landschaftliche Grundbedingungen und zusätzlich vielleicht durch dynastische und Verkehrsbeziehungen vermittelte Anregungen zu der Entstehung der verwandten Erscheinungen geführt haben. Ob darüberhinaus auch direkte Siedlungseinflüsse im Spiel sind, vermöchten nur eindringende Spezialuntersuchungen zu klären¹³⁴⁾. Das gleiche gilt für die Bretagne und die Normandie¹³⁵⁾. Auch die große Waldzone im östlichen Frankreich (beiderseits der Maas) verdankt ihre siedlungsmäßige Erschließung weitgehend erst dem Mittelalter. Sie ist das Hauptverbreitungsgebiet der *Loi de Beaumont*, deren Verwandtschaft mit dem *ius teutonicum* der ostdeutschen Kolonisation Walter Maas 1939 in der VSWG eine interessante vergleichende Studie gewidmet hat¹³⁶⁾. Die dortige große Ausbauaktion war, wie er sicher zu Recht feststellt, im ganzen durch-

134) R. LATOUCHE, Agrarzustände im westlichen Frankreich während des Hochmittelalters. In: VSWG 29, 1936, S. 105–113, sowie DERS., *Les origines* (wie Anm. 17) insbes. S. 316 ff.

135) Hinweise bei R. GRAND, *L'agriculture au moyen-âge*, Paris 1950, S. 253 ff.

136) W. MAAS, »Loi de Beaumont« und *Jus Theutonicum*. In: VSWG 32, 1939, S. 209–227.



- | | | |
|----------------------|---------------------|------------------------|
| 1 Dép. Pas-de-Calais | 6 Dép. Mayenne | 11 Dép. Indre-et-Loire |
| 2 Dép. Nord | 7 Dép. Eure-et-Loir | 12 Dép. Cher |
| 3 Dép. Somme | 8 Dép. Yonne | 13 Dép. Nièvre |
| 4 Dép. Aisne | 9 Dép. Aube | 14 Dép. Vienne |
| 5 Dép. Meuse | 10 Dép. Haute-Marne | |

Abb. 9 Flamen und Friesen in der nordfranzösischen Toponymie und im Recht

aus ein Werk der dort bodenständigen Bevölkerung. Aber auch hier ist uns unweit Verdun, wie erwähnt, immerhin auch eine *Flanderie* bezeugt. Das darf, sollte sie zeitlich in unseren Zusammenhang gehören, nicht überraschen: »La Flandre«, so stellt Marc Bloch für die französische Agrargeschichte ganz generell fest, »fut vraiment la mère des réformes culturelles«, war »la patrie même des progrès techniques«¹³⁷⁾. Auch für die Niederungskolonisation des Hochmittelalters in Frankreich wird mit dieser Tatsache zu rechnen sein.

Sogar Rechtsübertragungen, die zur Verbreitung des flämischen Keurenrechts im niederländischen Kolonisationsgebiet in Deutschland eine gewisse Parallele bilden, konnten auf diese Weise zustande kommen. So bewidmete Wilhelm von Dampierre, der seit 1225 mit Margarete von Flandern vermählt war und den Gegensatz zwischen den Avesnes und Dampierres in der niederländischen Geschichte begründete, 1228 Saint-Dizier im Département Haute Marne mit dem Recht des westflämischen Ypern (Abb. 9)¹³⁸⁾. Es wird schwerlich das Recht allein sein, das hier damals gewandert ist.

Wie sehr damals politische Interessengemeinschaft und Siedlungsausstrahlung ineinander greifen konnten, zeigt am eindruckvollsten das Beispiel England, dem wir uns nunmehr zum Beschluß unserer Übersicht noch zuwenden.

Zunächst kurz der namenkundliche Befund, für dessen Zusammenstellung die etwa 40 Bände der English Place-Name Society eine sehr gute, allerdings räumlich noch recht unvollständige Grundlage bieten¹³⁹⁾. Die niederländischen Namensspuren aus den bisher erschienenen Bänden finden sich vorwiegend in den dem Kontinent zugekehrten Grafschaften von Essex bis Yorkshire. Es erscheinen wiederum Zeugnisse für Flamen, Friesen und Holländer nebeneinander, jedoch bilden dabei die flämischen die älteste und bedeutendste Schicht, so daß ich mich hier auf sie beschränken kann.

Sprachlich ein direktes Gegenstück zu den kontinentalen *Flamengeria*-Siedlungen bildet das seit dem 12. Jahrhundert genannte *Flammengeria* in Beverley, der Hauptstadt der Grafschaft York: 1318 *vicus Flandrensiium*. In der gleichen Grafschaft liegt North Burton oder *Burton Fleming*; der Zusatz *Fleming* bzw. *Flandrensis* erscheint zum ersten Mal in einem Beleg aus den Jahren 1119–1135.

In der Grafschaft Cambridgeshire treffen wir den *Fleam Dyke*, im 13. Jahrhundert auch *magnum fossatum*, *Flemesdich* u. ä.; nach ihm ist angeblich auch das

137) M. BLOCH, *Les caractères originaux de l'histoire rurale française*, Paris 1950, S. 220 f.

138) MAAS (wie Anm. 136), S. 219 f. u. 222.

139) English Place-Name Society, *Publications*, hg. A. MAWER, bisher Bde. 1–43, Cambridge 1924–1967; vgl. insbes. Bde. 6/7 (Sussex), 12 (Essex) 14 (York, Yorkshire, East Reading), 19 (Cambridgeshire).

Fleandish Hundred benannt, da er einen Teil seiner Nordgrenze bildete. Die ältest überlieferten sicheren Namensformen für *Fleam Dyke* aber stammen aus dem Domesday-Book, 1086. Sie lauten: *Flumingdice*, *Flammindic*, zweimal *Flammingdic*, *Flamencdic*, später auch *Flammingedich*. Auch von den Grenzgewässern zwischen Essex und Middelsex ist die gleiche Bezeichnung überliefert, hier allerdings aus jüngerer Zeit (z. B. 1441 *Flemdycke*). Gleichfalls schon im Domesday-Book verzeichnet aber ist das weit ins Meer vorstoßende *Flamborough* an der Bridlington-Bay. Über eine ganze Reihe von Grafschaften zerstreut findet sich ferner mehr als ein Dutzend weiterer *Fleming*-Bezeichnungen, darunter sichere Siedlungszeugnisse wie *Flander's Wick* in Essex (genannt seit dem 15. Jahrhundert) und *Flansham* (1220 *Flennesham*, 1279 *Flomes-* und *Flemesham*) in Sussex und *Flanderwath* in Yorkshire. Das am weitesten nach Norden zu vorgeschobene Flamen-Zeugnis bildet bislang *Fleming Hall* (1419 *Flemynghall*) in der Grafschaft Cumberland.

Nun zur geschichtlichen Auswertung! Das in Beverley seit dem 12. Jahrhundert auftretende *Flamingeria* wird gleich der in Lüttich seit dem 13. Jahrhundert nahe dem Marktplatz bezeugten *Flamengerie* (1431 *rue des Flamands*)¹⁴⁰⁾ eine flämische Kaufleuteniederlassung bezeichnet haben; es lebt heute fort in der *Flamingate*¹⁴¹⁾. Die übrigen Zeugnisse aber betreffen fast ausnahmslos ländliche Siedlungen oder Fluren; so wird *Burton Fleming* in seinem ersten Teil erklärt als *burchtun* »befestigter Farmplatz«. Die interessantesten Namen sind zweifellos die zum Teil schon im Domesday-Book verzeichneten *Flamingdic*-Namen. Ihre, gegen den Zweifel mancher englischen Fachgenossen, von dem englischen Namenforscher Skeats vorgeschlagene Zurückführung auf den Völkernamen der Flamen¹⁴²⁾ ist umso überzeugender, als wir 1.) die frühesten sicheren Zeugnisse für Deichbauten in Flandern in Ortsnamen schon aus der Zeit um 1020 besitzen (z. B. *Tubindic*) und 2.) die Anwesenheit von Flamen auf der englischen Insel im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts historisch völlig gesichert ist.

Man kann gegen die hier vertretene Deutung der *Fleam Dyke*-Namen als »Flamendeich« nicht einwenden, daß es in England — wie an der kontinentalen Nordseeküste — Frühformen des Deichbaues und der Entwässerung von Marschenland bereits in erheblich früherer Zeit gegeben habe^{142a)}. Denn Veranlassung,

140) PETRI (wie Anm. 133), S. 81.

141) Näheres bei W. CUNNINGHAM, Entwicklung der Industrie und des Handels Englands im Altertum und Mittelalter, 1912, Anhang E, 3, S. 739 ff., sowie G. P. LAPSLEY, The Flemings in Eastern England in the Reign of Henry II. In: The English Historical Review 21, 1906, S. 509—13.

142) Durchaus unbegründete Bedenken geschichtlicher Art gegen diese Etymologie werden erhoben in: English Place-Name Society, Publications (wie Anm. 141) 19, S. 140 f.

142a) S. oben, S. 698, mit Anm. 10a.

die in Frage stehenden Deiche nach den Flamen zu benennen, war höchstwahrscheinlich die Tatsache, daß es sich bei diesen Anlagen um eine in Flandern entwickelte wichtige technische Neuerung im Deichbau handelte, die es gestattete, größere Marschenkomplexe einzudeichen; darauf weist die Parallelbenennung *magnum fossatum* für den älter überlieferten Fleam Dyke-Namen. Freilich läßt sich von dem Namen allein her nicht klären, ob der so benannte Deich durch die Flamen selber, unter ihrer Mitwirkung oder durch Einheimische nach flämischem Vorbild errichtet wurde; flämische Dauersiedlung braucht an sich mit der Erbauung des so benannten Deiches in keinem Falle verbunden gewesen zu sein. Wenn jedoch in Verbindung mit dem Fleam Dyke-Namen in der Grafschaft Cambridgeshire ein an diesen angrenzendes Hundert *Fleandish Hundred* auftaucht, so scheint mir ein Zweifel nicht mehr möglich: hier steht der Deichbau in Verbindung mit flämischer Daueransiedlung.

Dazu aber paßt die allgemeine historische Situation der Zeit auf der englischen Insel: Wir sind für England nämlich in der glücklichen Lage, daß die zeitgenössischen historischen Quellen die Beteiligung von Flamen an der Eroberung Englands durch Wilhelm den Eroberer ausdrücklich hervorheben. Auch über ihre damalige Stellung im Lande besitzen wir aufschlußreiche Nachrichten. Ich verweise dafür neben der älteren Literatur insbesondere auf einen 1926 in der Revue Belge erschienenen Aufsatz des Engländers R. H. George über den Beitrag der Flamen zur Eroberung Englands¹⁴³⁾ sowie eine ergänzende, fünf Jahre jüngere Abhandlung des flämischen Historikers Dept über eine 1107 entstandene flämische Kolonie in Wales¹⁴⁴⁾.

Wilhelm der Eroberer war mit Mathilde, einer Tochter Graf Balduins V. von Flandern, des uns bekannten Wegbereiters der Binnenkolonisation in Flandern, verheiratet und konnte sich 1065/66 bei seiner Eroberung der englischen Insel wirksamster flämischer Unterstützung erfreuen. Zwar blieb Balduin, damals französischer Regent, äußerlich neutral, gestattete aber Wilhelm, in seiner Grafschaft zu werben. Mehrere Dutzend flämischer Magnaten, von ihren Leuten begleitet, nahmen an dem Feldzug teil und hatten an seinem Erfolg erheblichen Anteil. Mit diesem Ereignis begann ein Zustrom flämischer Söldner und Glücksucher aller Art, der sich bis in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts hinein fortsetzte.

Die Flamen waren zwar von den Anglonormannen durchaus nicht immer gern gesehen, standen aber bei König Wilhelm selber in hoher Gunst und erhielten von ihm zum Lohn für ihre Hilfe große Landschenkungen. Es gibt von ihm ein in den

143) R. H. GEORGE, *The Contribution of Flanders to the Conquest of England 1065—1086*. In: *Revue belge de Philologie et d'Histoire* 5, 1926, S. 87—97.

144) G. G. DEPT, *Een Vlaamsche kolonie in Wales (1107)*. In: *Annales de la Société d'Emulation de Bruges* 74, 1931, S. 16—31.

Jahren 1066–69 erlassenes Privileg für Erzbischof Alfred von York, in dem sie in einem Atem mit den Frankonormannen und den Engländern aufgeführt werden: *aenig man deth frencisc oder flemisc oder englisc* ¹⁴⁵).

George hat die Verteilung der Flamen über die englische Insel sogar kartographisch veranschaulichen können. Seine Karte beruht auf den Angaben des Domesday-Book, gibt also den Besitzstand von 1086, und ich möchte sie Ihnen nicht vorenthalten (Abb. 10) ¹⁴⁶). Aus ihr ergibt sich, daß die mit Grundbesitz ausgestatteten Flamen damals über große Teile Englands und weit über die Grafschaften hinaus verbreitet waren, in denen wir ihre Anwesenheit anhand der Ortsnamen ermitteln konnten. Besonders massiert war ihr Besitz in Essex, Hertford, Bedford, Northampton, Lincoln und York; hier waren nach George 1/7 bis 1/13 des Landes in der Hand von kaum zwei Dutzend flämischen Adligen, die zum erheblichen Teil übrigens aus der südlichen Hälfte Flanderns stammten.

Natürlich waren diese zwei Dutzend flämischer Adliger — bildlich gesprochen — nur die Spitze eines Eisbergs bzw. einer Sozialpyramide flämischer Siedler ¹⁴⁷). Mit ihnen waren zahlreiche Krieger bzw. Bauernkrieger gekommen, und wie ihren Herren ging es auch diesen nicht zuletzt um Land. Konzentriert wurde ein Teil von ihnen, wie Dept ausführt, durch König Wilhelm vor allem in Nordhumbrien, dessen Verwaltung 1068 einem Flamen, Robert von Komen — es handelt sich um Commines an der Leie — übertragen wurde; man massierte die Flamen also an der Grenze gegen Schottland. Sie siedelten hier und sicherten zugleich im Dienst des Königs die Grenze gegenüber den Schotten.

Nach etwa drei Jahrzehnten aber wurde ihr Siedlungsgebiet durch Einbrüche des Meeres verwüstet. Daraufhin wurden sie 1107 durch König Heinrich kollektiv umgesiedelt und im äußersten Südwesten der Insel, in Wales, neu angesetzt unter Vertreibung der keltischen Vorbevölkerung aus ihren Siedlungen: *rex Henricus . . . Flandrenses omnes Angliae accolae eo* (nämlich nach Wales) *traduxit* berichtet darüber Wilhelm von Malmesbury ¹⁴⁸). Die *Annales Cambriae* aber bestätigten diese Angabe: *Flandrenses ad Ros venerunt*, vermelden sie zum Jahre 1107 ¹⁴⁹). Was allerdings an der Mitteilung Wilhelms von Malmesbury nach Dept entschieden

145) *Regesta regum Anglo-Normannorum*, 1066–1154, Bd. 1., hg. H. W. C. DAVIS u. R. J. WHITWELL, Oxford 1913, S. 118, Nr. II bis; zitiert nach DEPT, S. 25.

146) GEORGE (wie Anm. 143), Faltkarte zwischen S. 92 und 93.

147) Darauf hat bereits CUNNINGHAM (wie Anm. 141), S. 732 ff. auf Grund einer Analyse der im Domesday-Book enthaltenen Angaben hingewiesen.

148) *Wilhelmus Malmesburiensis, Gesta regum Anglorum*, hg. W. STUBBS, London 1889, S. 477; zitiert nach DEPT (wie Anm. 144), S. 20.

149) *Annales Cambriae*, hg. J. WILLIAMS AB ITHEL, London 1860, S. 5; zitiert nach DEPT (wie Anm. 144), S. 18.

korrigiert werden muß, ist seine Angabe, daß damals alle in England ansässig gewordenen Flamen nach Wales umgesiedelt worden seien. Aus anderen zeitgenössischen Quellen gehe hervor, daß das keineswegs der Fall war ¹⁵⁰⁾.

Nach abermals drei Jahrzehnten, 1137, erfolgte eine zweite flämische Einwanderungswelle in Wales ¹⁵¹⁾. Wiederum war hier den Flamen vom englischen Königtum eine zugleich militärische und politische Aufgabe zugeordnet: die Niederhaltung und Zurückdrängung der Kelten. Der Erfolg blieb nicht aus: Der von den Flamen damals besiedelte Teil von Wales, insbesondere die Grafschaft Pembroke, wurde schnell und gründlich entkeltisiert. Sprache und Wortschatz dieser Gegend weisen bis auf den heutigen Tag viele flämische Einschläge auf ¹⁵²⁾.

Auch in den folgenden Jahrzehnten riß der Zustrom der flämischen Söldner nicht ab. In den 70er Jahren artete er zu einer wahren Landplage aus, so daß sich Heinrich II. 1174 zu scharfen Gegenmaßnahmen gezwungen sah. Ein Teil der Neuankömmlinge wurde abgeschoben, ein anderer angesiedelt und friedlicher Tätigkeit zugeführt ¹⁵³⁾.

An der nicht nur vorübergehenden Anwesenheit von Flamen auf der britischen Insel seit den 60er Jahren des 11. Jahrhunderts kann also keinerlei Zweifel bestehen. Selbst in Schottland läßt sich flämische Siedlung nachweisen ¹⁵⁴⁾. Aber — so ließe sich einwenden —, kann man diese flämischen Teilnehmer an der normannischen Eroberung und Unterwerfung der Insel und ihre Nachfolger mit der Kolonistenbewegung auf dem Kontinent überhaupt in einem Atem nennen? Darauf möchte ich antworten 1.) mit dem Hinweis auf die von mir angeführten Ortsnamen, vor allem vom Typus *Flamingdeich*; 2.) mit einem Zitat aus den Schriften des Giraldus Cambrensis. Er beschreibt die flämischen Einwanderer folgendermaßen: *Erat autem gens haec originem a Flandria ducens ab Anglorum rege Henrico primo ad hos fines inhabitandum transmissa; gens fortis et robusta continuoque belli conflictu gens Cambrensibus inicissima; gens inquam lanificiis, gens mercimoniis usitatissima, quocumque labore sive periculo terra marique lucrum quaerere gens pervalida; vicissim loco et tempore nunc ad aratrum, nunc ad arma gens promptissima; gens utique felix et fortis* ¹⁵⁵⁾.

Kriegshandwerk, Handel, Gewerbetätigkeit, Seefahrt, Landbau und Kolonisation aber auch Niederungssiedlung und Hochwasserschutz — all das schließt sich also bei den in England ansässig gewordenen Flamen des 11./12. Jahrhunderts nicht aus,

150) DEPT, S. 20.

151) Ebd.

152) Zahlreiche instruktive Beispiele dafür liefert DEPT.

153) Die Einzelheiten bei CUNNINGHAM (wie Anm. 141) und LAPSLEY (wie Anm. 141).

154) VOET (wie Anm. 9), S. 472.

155) Giraldus Cambrensis, *Opera omnia*, hg. I. S. BREWER, Bd. 1, London 1861, S. 24, 28; zitiert nach DEPT (wie Anm. 144), S. 31.

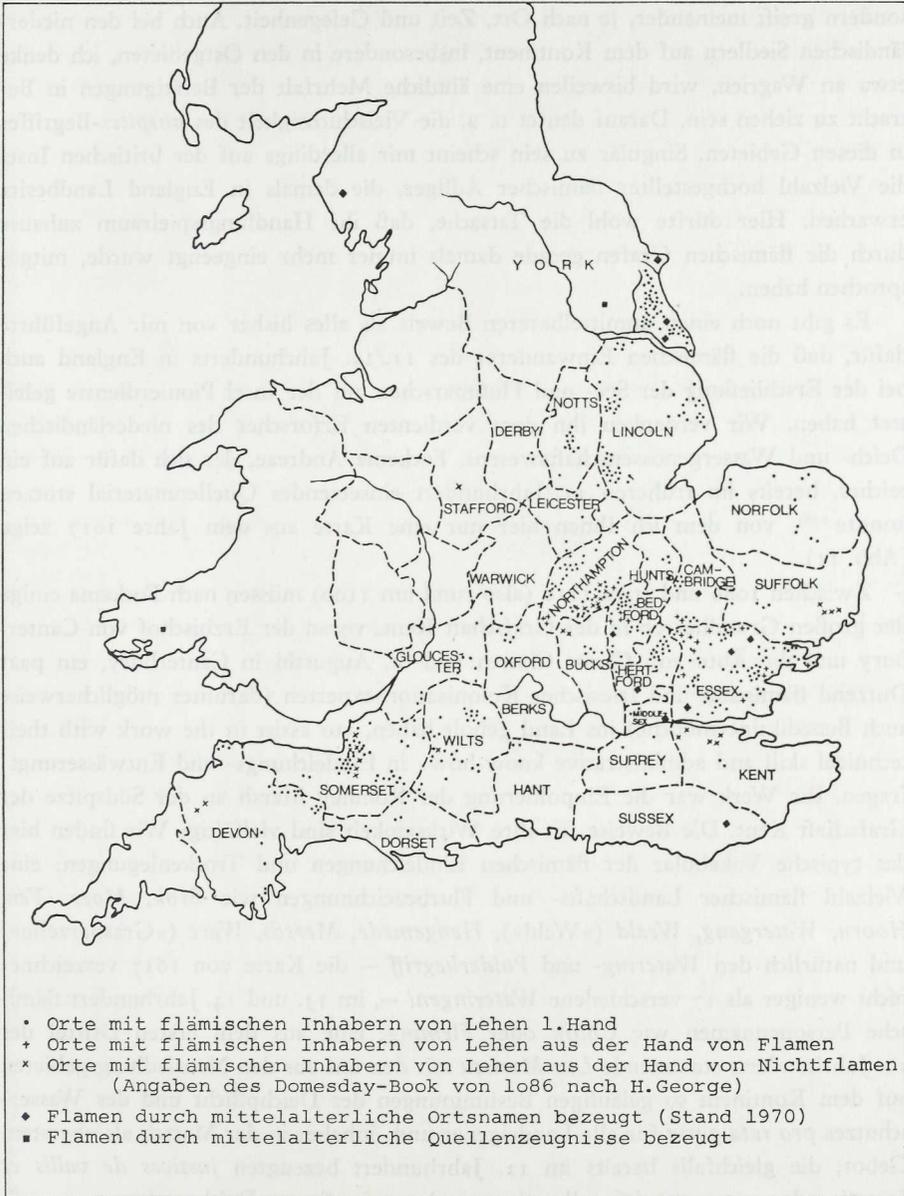


Abb. 10 Flamen im mittelalterlichen England nach dem Domesday-Book, der Toponymie und den Schriftquellen

sondern greift ineinander, je nach Ort, Zeit und Gelegenheit. Auch bei den niederländischen Siedlern auf dem Kontinent, insbesondere in den Ostgebieten, ich denke etwa an Wagrien, wird bisweilen eine ähnliche Mehrfalt der Betätigungen in Betracht zu ziehen sein. Darauf deutet u. a. die Vielschichtigkeit des *hospites*-Begriffes in diesen Gebieten. Singular zu sein scheint mir allerdings auf der britischen Insel die Vielzahl hochgestellter flämischer Adliger, die damals in England Landbesitz erwarben. Hier dürfte wohl die Tatsache, daß ihr Handlungsspielraum zuhause durch die flämischen Grafen gerade damals immer mehr eingeengt wurde, mitgesprochen haben.

Es gibt noch einen unmittelbaren Beweis als alles bisher von mir Angeführte dafür, daß die flämischen Einwanderer des 11./12. Jahrhunderts in England auch bei der Erschließung der See- und Flußmarschen auf der Insel Pionierdienste geleistet haben. Wir verdanken ihn dem verdienten Erforscher des niederländischen Deich- und Wassergenossenschaftswesens, Fockema Andreae, der sich dafür auf ein reiches, bereits im früheren 12. Jahrhundert einsetzendes Quellenmaterial stützen konnte¹⁵⁶⁾, von dem ich Ihnen hier nur eine Karte aus dem Jahre 1617 zeige (Abb. 11).

Zwischen 1086 und etwa 1110 (also rund um 1100) müssen nach Fockema einige der großen Grundherren in der Grafschaft Kent, voran der Erzbischof von Canterbury und die Äbte von Christ Church und St. Augustin in Canterbury, ein paar Dutzend flämischer und friesischer Kolonisationsexperten (darunter möglicherweise auch Benediktinermönche) ins Land geholt haben, »to assist in the work with their technical skill and administrative know-how« in Eindeichungs- und Entwässerungsfragen. Ihr Werk war die Einpolderung der Romney Marsh an der Südspitze der Grafschaft Kent. Die Beweise für ihre Wirksamkeit sind vielfältig: Wir finden hier das typische Vokabular der flämischen Eindeichungen und Trockenlegungen; eine Vielzahl flämischer Landschafts- und Flurbezeichnungen wie *Brok*, *Moer*, *Ven*, *Hoorn*, *Watergang*, *Weald* (»Wald«), *Hengemedede*, *Mersch*, *Ware* (»Grasparzelle«) und natürlich den *Watering*- und *Polderbegriff* — die Karte von 1617 verzeichnet nicht weniger als 17 verschiedene *Wateringen!* —, im 13. und 14. Jahrhundert flämische Personennamen wie *Colijn* oder *Fleming*; eine aus dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts stammende *Lex Marisca* mit den uns aus den Neusiedlungsgebieten auf dem Kontinent so geläufigen Bestimmungen der Deichpflicht und des Wasserschutzes *pro rata parte* für alle Landeigener und -inhaber in der Marsch als oberstem Gebot; die gleichfalls bereits im 12. Jahrhundert bezeugten *justices de vallis et fossatis* oder *scouware* (< ndl. *schouwers*) sowie die 24 Deichgeschworenen mit

156) S. J. FOCKEMA ANDREAE, A Dutchman looks at Romney Marsh. In: Tijdschrift van het Kon. Nederl. Aardrijkskundig Genootschap 75, 1958, S. 230–238. Dort die weiteren Quellen- und Literaturnachweise.

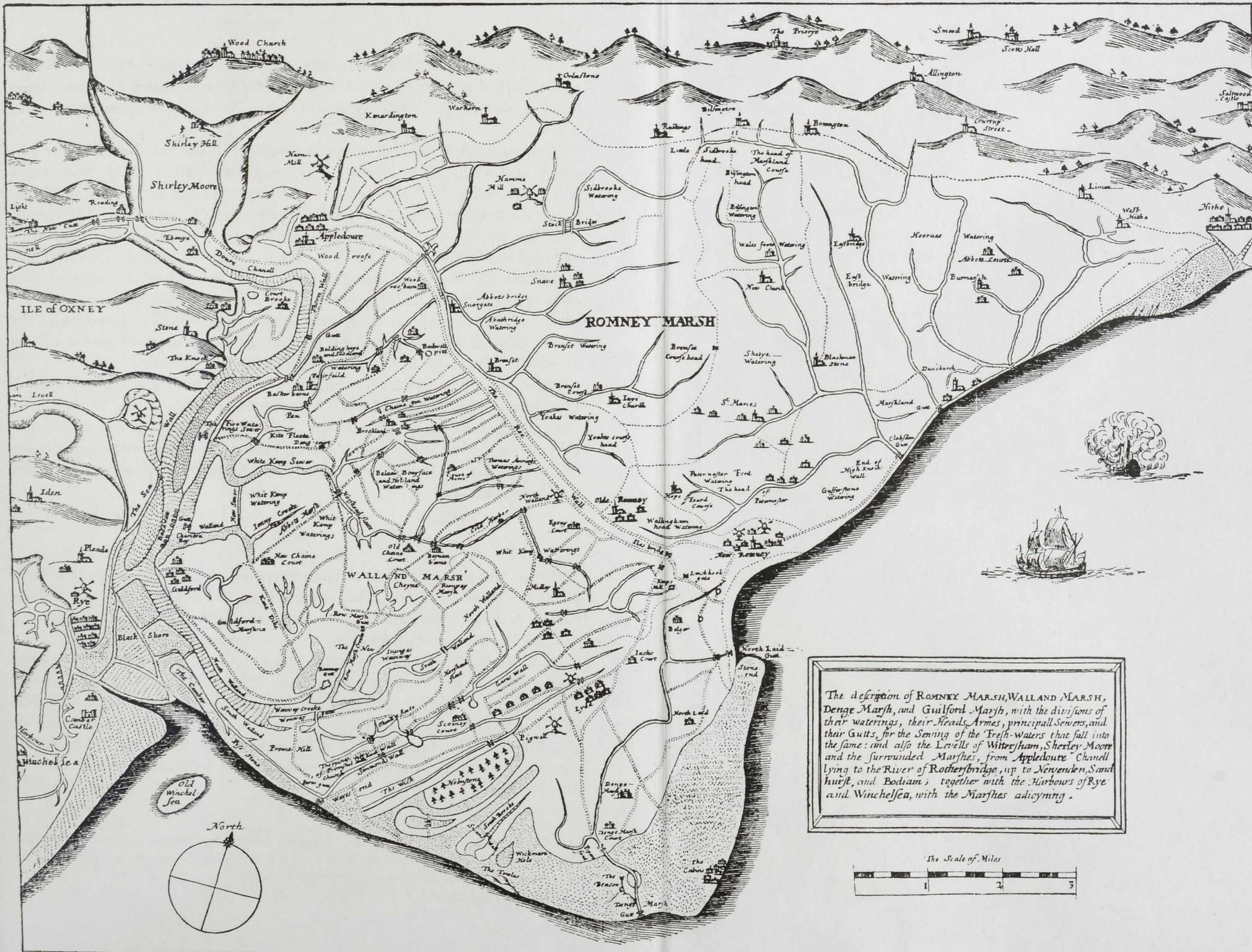


Abb. 11 Karte der Romney-Marsh von 1617 mit zahlreichen Flurbezeichnungen flämischer Herkunft (nach Fockema Andreae)

Selbstverwaltungsbefugnissen und eigener Gerichtsbarkeit ganz wie in den niederländischen Kolonisationsgebieten auf dem Festland; vergleichbare Zins- und Abgabenverpflichtungen der Siedler (z. B. den Rekognitionszins von 1 penning per acre) u. a. m.

In der zeitlichen Erschließung der Romney Marsh läßt sich deutlich eine Zweiteilung beobachten: Im Nordostteil herrschen, auf der Karte von 1617 noch gut zu beobachten, archaische Blockfluren und *Wateringen*, die sich noch eng an die natürlichen Wasseradern anlehnen; es besteht aber bereits eine einheitliche Deichverwaltung. Im Südwestteil der Marsch hingegen, dessen Entstehung ebenfalls noch ins 12. Jahrhundert zurückgeht, der sich aber erst 1287 zu einer der Nordosthälfte entsprechenden Gesamtverwaltung zusammenschloß, herrscht zwar bereits die klassische Fluraufteilung des Marschhufendorfs, dagegen zunächst Individualbewirtschaftung, wo jeder nur für seine *Watering* und seinen Polder zu sorgen hatte. Zu Autoritätspersonen entwickelten sich hier auf die Dauer trotz der genossenschaftlichen Basis, ähnlich wie in Friesland, die geistlichen Grundbesitzer.

Wieweit die Romney Marsh in England einen Sonderfall darstellt oder Parallelen an anderen Stellen der Insel besitzt, bedarf noch der Nachprüfung. In die Untersuchung einzubeziehen wäre dabei auch die französische Atlantikküste, die sich seit 1154 ja zum großen Teil längere Zeit in englischem Lehnsbesitz befand und von der bekannt ist, daß die englischen Herrscher dem dortigen Landesausbau ihre Förderung angedeihen ließen.

4.

Ich breche hier meine Übersicht ab und weise nur noch mit einem Wort darauf hin, daß Gunar Bolin mit Hilfe der Rechtsvergleichung auch in Mittelschweden im späteren 12. Jahrhundert niederländische Kolonisation feststellen zu können glaubt¹⁵⁷⁾ und daß Dante bei seiner Schilderung der Eindämmung des Phlegeton im siebenten Kreis der Hölle der Göttlichen Komödie von den flämischen Dammbauten zwischen Brügge und Cadzand inspiriert worden sein soll¹⁵⁸⁾. Ich denke, auch wenn wir das beiseite lassen, werden Sie mir zustimmen: Es handelte sich bei dem niederländischen Beitrag zur Bändigung des Wassers und zur Niederungskolonisation, soweit er außerhalb der Niederlande geleistet wurde, nicht nur um einen Unterteil der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung, sondern um ein weit umfassenderes, europäisches Phänomen.

157) G. BOLIN, Stockholms Uppkomst. Studier och Undersökningar rörande Stockholms Förhistorie, Uppsala 1933, dazu W. KOPPE in: HZ 150, 1934, S. 594–98 und kritisch REESE (wie Anm. 99), S. 609, Anm. 25 mit Literatur.

158) PETRI (wie Anm. 42), S. 16.

Statt des Versuches einer nochmaligen Zusammenfassung der Ergebnisse beschränke ich mich darauf, zum Abschluß eine Antwort zu geben auf eine Frage, die sich dem Historiker angesichts so starker, in die verschiedensten Teile Europas von einem so kleinen Teil unseres Kontinents ausgestrahlter Energien aufdrängen wird: die Frage nach den Ursachen der damaligen niederländischen Auswanderung.

Die Antwort darauf wird differenzieren müssen. In frühen niederländischen und außerniederländischen Quellen gibt es Hinweise darauf, daß die Auswanderungen der Frühzeit zum Teil durch die Verheerungen des Meeres in der Heimat ausgelöst worden seien ¹⁵⁹⁾. Henri Pirenne glaubt für das 11. Jahrhundert an eine zeitweilige relative Übervölkerung Flanderns ¹⁶⁰⁾ und bringt auch Vorgänge wie die Teilnahme der Flamen an der Eroberung Englands damit in Zusammenhang. Das mag sein. Je mehr man dann aber in der Bedeichung Flanderns und der Niederlande Fortschritte machte und die Binnenkolonisation auf hohen Touren lief, desto stärker trat wohl das Motiv der Siedlungsenge in der Heimat zurück ¹⁶¹⁾. Ende des 12. Jahrhunderts mehren sich sogar die Anzeichen dafür, daß man die Siedlungswilligen im eigenen Lande zu halten wünschte. Es begegnen uns damals, wenn ich recht sehe, sowohl in Flandern wie in Holland geradezu merkantilistische Züge ¹⁶²⁾. Von einer relativen Übervölkerung des Landes kann nun meines Erachtens kaum mehr die Rede sein. Zeigt doch der unverminderte Fortgang der Kolonisation in den Niederlanden selber bis ins 14. Jahrhundert hinein, über wie große Reserven an Land man hier noch verfügte ¹⁶³⁾.

In dem Maße aber, in dem der Zwang zur Abwanderung in den Niederlanden selber in Wegfall kam, trat nun die Werbung der an den niederländischen Kolonisten als Experten der Trockenlegung und des Deichschutzes interessierten fremden Dynastien stärker in den Vordergrund. Ein Hauptmittel, mit dem sie arbeiteten, waren naturgemäß verlockende Ansiedlungsbedingungen und glänzende Zukunftsaussichten ¹⁶⁴⁾. Noch in dem bekannten Oostlandlied, dessen älteste Fassungen nach Kalff bis ins 14. Jahrhundert zurückgehen ¹⁶⁵⁾, haben diese Tatsachen ihren Niederschlag

159) Beispiele: *Fontes Egmundenses*, hg. O. OPPERMANN (= *Werken uitgeg. door het Historisch genootschap* 61, Utrecht 1933). In Übereinstimmung damit: R. KÖTZSCHKE/W. EBERT, *Geschichte der ostdeutschen Kolonisation*, 1937, S. 43.

160) PIRENNE (wie Anm. 54), S. 155 ff.

161) So auch GOTTSCHALK (wie Anm. 7), S. 20 ff.

162) Vgl. dazu oben, S. 706. Entsprechend die Ansicht von NIERMEYER, *Volkshuishouding* (wie Anm. 9), S. 62.

163) So auch VOET (wie Anm. 9), S. 464 ff.

164) Das bekannteste Beispiel bietet 1134 die Aussendung von Werbern durch Adolf II. von Schauenburg nach Flandern, den nördlichen Niederlanden und Nordwestdeutschland, vgl. Helmold, Kap. 57 (wie Anm. 39).

165) G. KALFF, *Het lied in de Middeleeuwen*, Leiden 1884, S. 366 ff.

gefunden. Nur für die abwandernden Adligen, also etwa die *nobiles hospites* in Ungarn, war die Ursache dafür die weitere Einengung ihrer Entfaltungsmöglichkeiten durch die immer systematischere Durchbildung der Grafengewalt in der Heimat ¹⁶⁶).

Im ganzen gesehen bleibt die niederländische Energieleistung auf kolonisatorischem Gebiet, auch wenn man sich vor jeder zahlenmäßigen Überschätzung der niederländischen Kolonisten hütet, erstaunlich — früher würde man gesagt haben: eine Großtat. Zu einem gesamteuropäischen Phänomen aber ist sie geworden, weil die in den Niederlanden entwickelten Methoden der Gewinnung und Bewirtschaftung des Neulandes einen der säkularen Fortschritte in der allgemeinen Siedlungs- und Agrargeschichte darstellten. Explosionsartig — diesen von mir in einer früheren Diskussion in diesem Kreise gebrauchten Ausdruck möchte ich wieder aufgreifen — verbreitete sich ihr Ruf und der Wunsch, daran teilzuhaben, über die verschiedensten Teile Europas. Nicht ihr geringstes Verdienst bestand schließlich darin, daß ihre Verbreitung mit einem Mehr an Freiheit und Gemeinschaftsgeist verbunden war — mit dem Glück, »auf freien Grund mit freiem Volk« zu stehen.

166) Vgl. dazu meinen Beitrag: Territorienbildung und Territorialstaat des 14. Jahrhunderts im Nordwestraum. In: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1, hg. H. PATZE (= Vorträge und Forschungen 13, 1970), insbes. S. 387–395.